

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/9770 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Axel Gehrke, Paul Viktor Podolay,
Dr. Robby Schlund, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/9970 –

Patientenschutz in der Psychotherapeutenausbildung sicherstellen

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Sylvia Gabelmann, Susanne Ferschl,
Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/9912 –

**Prekäre Bedingungen in der Psychotherapeutenausbildung sofort
beenden und Verfahrensvielfalt im Studium gewährleisten**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Kordula Schulz-Asche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/9272 –

Reform der Psychotherapeutenausbildung zukunftsfest ausgestalten und Finanzierung der ambulanten Weiterbildung sichern

A. Problem

Zu Buchstabe a

Nach Überzeugung der Bundesregierung kommt der Psychotherapie im Rahmen der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert eine wichtige Bedeutung zu. Das derzeitige Psychotherapeutengesetz, das die Ausbildungen in der Psychologischen Psychotherapie und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie regelt, stamme aus dem Jahr 1998 und werde den Ansprüchen an eine moderne psychotherapeutische Versorgung nicht mehr in vollem Umfang gerecht. Die Novellierung der Ausbildung und ihre strukturelle Neuausrichtung seien daher unverzichtbar, um auch künftig eine qualitativ hochwertige und an den aktuellen und absehbaren Bedürfnissen ausgerichtete Versorgung sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Psychotherapeutenausbildung berücksichtigt nach Überzeugung der Fraktion der AfD im Rahmen der Neujustierung der Ausbildung nur unzureichend den Patientenschutz. Er genüge nicht den Ansprüchen einer praxisnahen, hochwertigen Ausbildung, die den Patientenschutz ausreichend würdige.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller kritisieren, dass im Gesetzentwurf zur Reform der Psychotherapeutenausbildung für eine lange Übergangszeit den Psychotherapeuten in Ausbildung keine Lösungen angeboten und ausbeuterische Bedingungen noch jahrelang geduldet würden. Außerdem könne nicht hingenommen werden, dass nach der Reform die eine Gruppe von angehenden Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit und eine andere ohne Bezahlung die gleiche Tätigkeit verrichten würden.

Zu Buchstabe d

Es bestehe dringender Reformbedarf bei der Psychotherapeutenausbildung, so die Antragsteller. Sie kritisieren, dass im Gesetzentwurf die Finanzierung der ambulanten Weiterbildung unzureichend bleibe und Regelungen fehlten, die finanzielle Situation der jetzigen Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Ausbildung (PiA) wirksam zu verbessern. Zudem müsse die Vielfalt der Verfahren, die Pra-

xiserfahrung und die Besonderheiten der Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der Ausbildung ausreichend berücksichtigt und durch Dozenten mit der jeweiligen Fachkunde gelehrt werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Nach Angaben der Bundesregierung ist das Ziel dieses Gesetzentwurfs, Patientinnen und Patienten, die einer psychotherapeutischen Behandlung bedürfen, eine qualifizierte, patientenorientierte, bedarfsgerechte und flächendeckende psychotherapeutische Versorgung auf dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Um dies zu erreichen, soll der Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten einheitlicher, für alle gleich und noch attraktiver gestaltet werden. Dabei sollen die veränderten Strukturen in der Hochschulausbildung und ihre Auswirkungen auf die Zugangsvoraussetzungen sowie die steigenden Anforderungen an die psychotherapeutische Tätigkeit berücksichtigt und Verbesserungspotenziale, die sich im Zuge der langjährigen Diskussionen über eine Änderung der derzeitigen Rahmenbedingungen gezeigt haben, genutzt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/9770 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die im Gesetzentwurf zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vorgesehene Studiendauer von fünf Jahren soll nach dem Willen der Antragsteller auf mindestens fünfeneinhalb Jahre angehoben und das jeweils letzte Semester des Studiums in Form der praktischen Ausbildung absolviert werden. Der vorgesehene Prüfungsumfang soll um eine schriftliche Prüfung erweitert und für alle Antragsteller, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, eine verpflichtende Sprachprüfung eingeführt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9970 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. fordert, die prekären Verhältnisse der Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Ausbildung (PiA) zu beenden. Dabei müsse für die Übergangszeit ein Nebeneinander von unbezahlten und bezahlten PiA in den Aus- bzw. Weiterbildungsinstituten verhindert werden. Außerdem sollen die Verfahrensvielfalt im Studium gewährleistet und ein Entwurf der Approbationsordnung vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vorgelegt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9912 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Der Gesetzentwurf zur Reform der Psychotherapeutenausbildung soll überarbeitet werden, so dass eine Zusatzfinanzierung der ambulanten Weiterbildung analog zu der Förderung der Weiterbildung von Hausärztinnen und Hausärzten gemäß

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 75a SGB V vorgesehen oder alternativ ein Bundesfonds geschaffen wird, der die notwendige Finanzierung übernimmt. Darüber hinaus sollen Übergangsregelungen für bereits in der Psychotherapeutenausbildung stehende Hochschulabsolventinnen und -absolventen und für die Jahrgänge, die noch nach altem Recht ihre Ausbildung absolvieren, geschaffen werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9272 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu den Buchstaben b bis d

Annahme der Anträge.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden sind nach Angaben der Bundesregierung nicht ersichtlich. Für die Länder wird auf den unter Abschnitt E.3 dargestellten Erfüllungsaufwand verwiesen. Für die gesetzliche Krankenversicherung können aus diesem Gesetz ab dem Jahr 2026 bei voller Jahreswirkung Mehrausgaben in Höhe eines unteren bis maximal mittleren dreistelligen Millionenbetrages entstehen.

Zu den Buchstaben b bis d

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Durch das geplante Regelungsvorhaben entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand. Für gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten reduziert sich der Erfüllungsaufwand in geringem Maße durch die Befugnisserweiterungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Verordnung von Ergotherapie und psychiatrischer Krankenpflege, da für diese speziellen Fälle die Notwendigkeit einer ärztlichen Verordnung entfällt. In welchem Umfang sich das Versorgungsgeschehen ändern wird, ist nicht vorhersehbar.

Zu den Buchstaben b bis d

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wurde nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Es entstehen keine laufenden Bürokratiekosten, da durch die gesetzlichen Regelungen keine Informationspflichten berührt werden. Durch die Befugniserweiterungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entsteht bei diesen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand. Dieser wird dadurch ausgeglichen, dass es bei der Verordnungstätigkeit der Ärztinnen und Ärzte zu entsprechenden Entlastungen kommt.

Zu den Buchstaben b bis d

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Bei den Ländern entsteht ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 47 Millionen Euro. Er ergibt sich durch die mit der Neustrukturierung der psychotherapeutischen Ausbildung einhergehenden Veränderungen im Lehraufwand für die hochschulische Lehre, die Betreuung und Koordination der berufspraktischen Einsätze sowie durch die Neugestaltung der bisherigen staatlichen Prüfung in die Form der psychotherapeutischen Prüfung.

Zu den Buchstaben b bis d

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu den Buchstaben b bis d

Die weiteren Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9770 in der aus der nachstehenden Zusammenfassung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/9970 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/9912 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/9272 abzulehnen.

Berlin, den 25. September 2019

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüdell
Vorsitzender

Dr. Georg Kippels
Berichterstatter

Dirk Heidenblut
Berichterstatter

Detlev Spangenberg
Berichterstatter

Dr. Wieland Schinnenburg
Berichterstatter

Harald Weinberg
Berichterstatter

Maria Klein-Schmeink
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung
 – Drucksache 19/9770 –
 mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung	Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	u n v e r ä n d e r t
Artikel 1 Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)	
Artikel 2 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	
Artikel 3 Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung	
Artikel 4 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes	
Artikel 5 Änderung des Nutzungszuschlags-Gesetzes	
Artikel 6 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	
Artikel 7 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	
Artikel 8 Änderung des Strafgesetzbuches	
Artikel 9 Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung	
Artikel 10 Änderung der Strafprozessordnung	
Artikel 11 Änderung der Abgabenordnung	
Artikel 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten	Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten
(Psychotherapeutengesetz – PsychThG)*	(Psychotherapeutengesetz – PsychThG)*
Inhaltsübersicht	unverändert
Abschnitt 1 Approbation, Erlaubnis zur vorübergehenden oder partiellen Berufsausübung	
§ 1 Berufsbezeichnung, Berufsausübung	
§ 2 Erteilung der Approbation	
§ 3 Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung	
§ 4 Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung	
§ 5 Rücknahme, Widerruf und Ruhen	
§ 6 Verzicht	
Abschnitt 2 Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, psychotherapeutische Prüfung	
§ 7 Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist	
§ 8 Wissenschaftlicher Beirat	

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119), geändert worden ist.

Entwurf		Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 9	Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums	
§ 10	Psychotherapeutische Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation	
A b s c h n i t t 3 A n e r k e n n u n g v o n a u ß e r h a l b d e s G e l t u n g s b e r e i c h s d e s G e s e t z e s e r w o r b e n e n B e r u f s q u a l i f i k a t i o - n e n		
§ 11	Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten	
§ 12	Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten	
§ 13	Allgemeine Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen	
A b s c h n i t t 4 E r b r i n g e n v o n D i e n s t l e i s t u n g e n		
§ 14	Bescheinigungen, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich sind	
§ 15	Dienstleistungserbringung in Deutschland	
§ 16	Rechte und Pflichten	
§ 17	Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde	
§ 18	Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde	
§ 19	Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung	
A b s c h n i t t 5 V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g e n		
§ 20	Regelungen über Ausbildung, Prüfung und Approbation	
§ 21	Regelungen über Gebühren	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Aufgaben und Zuständigkeiten</p>	
§ 22 Zuständigkeit von Behörden	
§ 23 Unterrichtungspflichten, Prüfpflichten, Mitteilungspflichten	
§ 24 Warnmitteilung durch die zuständige Behörde	
§ 25 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 7 Übergangsvorschriften, Bestandsschutz</p>	
§ 26 Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen	
§ 27 Abschluss begonnener Ausbildungen	
§ 28 Weitergelten der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Approbation, Erlaubnis zur vorübergehenden oder partiellen Berufsausübung	Approbation, Erlaubnis zur vorübergehenden oder partiellen Berufsausübung
§ 1	§ 1
Berufsbezeichnung, Berufsausübung	Berufsbezeichnung, Berufsausübung
<p>(1) Wer die <i>heilkundliche</i> Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“. Eine vorübergehende Ausübung des Berufs ist auch aufgrund einer befristeten Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 zulässig. Die Berufsbezeichnung nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1, Satz 2 oder den Absätzen 5 und 6 zur Ausübung des Berufs befugt ist. Die Bezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ darf über die Sätze 1 und 2 hinaus von anderen Personen als Ärztinnen und Ärzten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden. Ärztinnen und Ärzte können dabei den Zusatz „ärztliche“ oder „ärztlicher“ verwenden.</p>	<p>(1) Wer die Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“. Eine vorübergehende Ausübung des Berufs ist auch aufgrund einer befristeten Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 zulässig. Die Berufsbezeichnung nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1, Satz 2 oder den Absätzen 5 und 6 zur Ausübung des Berufs befugt ist. Die Bezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ darf über die Sätze 1 und 2 oder die Absätze 5 und 6 hinaus von anderen Personen als Ärztinnen und Ärzten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden. Ärztinnen und Ärzte können dabei den Zusatz „ärztliche“ oder „ärztlicher“ verwenden.</p>
<p>(2) Ausübung der <i>heilkundlichen</i> Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren beruflich- oder geschäftsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist <i>im</i> Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. <i>Psychologische</i> Tätigkeiten, die die Aufarbeitung oder Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, gehören nicht zur Ausübung der <i>heilkundlichen</i> Psychotherapie.</p>	<p>(2) Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden beruflich- oder geschäftsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Tätigkeiten, die nur die Aufarbeitung oder Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, gehören nicht zur Ausübung der Psychotherapie.</p>
<p>(3) <i>Neben der Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie tragen</i> Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten <i>durch</i> Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung <i>bei</i>.</p>	<p>(3) Zum Beruf der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gehört neben der Psychotherapie auch die Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(4) Zur partiellen Ausübung der <i>heilkundlichen</i> Psychotherapie ist berechtigt, wem eine Erlaubnis nach § 4 erteilt worden ist. Personen, denen eine Erlaubnis nach § 4 erteilt worden ist, dürfen nicht die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ führen, sondern führen die Berufsbezeichnung des Staates, in dem sie ihre Berufsbezeichnung erworben haben, mit dem zusätzlichen Hinweis	(4) Zur partiellen Ausübung der Psychotherapie ist berechtigt, wem eine Erlaubnis nach § 4 erteilt worden ist. Personen, denen eine Erlaubnis nach § 4 erteilt worden ist, dürfen nicht die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ führen, sondern führen die Berufsbezeichnung des Staates, in dem sie ihre Berufsbezeichnung erworben haben, mit dem zusätzlichen Hinweis
1. auf den Namen dieses Staates und	1. u n v e r ä n d e r t
2. auf die Tätigkeit und Beschäftigungsstelle, auf die die Erlaubnis nach § 4 beschränkt ist.	2. u n v e r ä n d e r t
(5) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat) sind, sind auch ohne Approbation oder ohne Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 zur Ausübung der <i>heilkundlichen</i> Psychotherapie unter Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt, sofern es sich bei ihrer Berufstätigkeit um eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach § 15 und der Überprüfung ihrer Berufsqualifikation nach § 18.	(5) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat) sind, sind auch ohne Approbation oder ohne Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 zur Ausübung der Psychotherapie unter Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt, sofern es sich bei ihrer Berufstätigkeit um eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach § 17 und der Überprüfung ihrer Berufsqualifikation nach § 18.
(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung der Staatsangehörigen dieser Drittstaaten (gleichgestellte Staaten) mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates ergibt.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 2	§ 2
Erteilung der Approbation	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person	
1. das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, erfolgreich absolviert hat und die psychotherapeutische Prüfung nach § 10 bestanden hat,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,	
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und	
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.	
(2) Soll die Erteilung der Approbation abgelehnt werden, weil mindestens eine der in Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt, so ist die antragstellende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin vor der Entscheidung zu hören.	
(3) Ist gegen die antragstellende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, bis das Strafverfahren beendet ist.	
§ 3	§ 3
Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung	Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung
(1) Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung <i>kann</i> auf Antrag Personen <i>erteilt werden</i> , wenn die antragstellende Person	(1) Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung ist auf Antrag Personen zu erteilen , wenn die antragstellende Person
1. eine abgeschlossene Qualifikation im Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten (Berufsqualifikation) nachweist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt <i>und</i>	2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.	3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
	4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs im Rahmen der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung erforderlich sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) <i>Einer Person mit einer Berufsqualifikation, die in einem Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt worden ist, wird eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nicht erteilt. Sie wird auch dann nicht erteilt, wenn die antragstellende Person im Besitz eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ist.</i>	(2) Eine Person mit einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist, darf, wenn sie einen Antrag auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation nach § 12 gestellt hat, nicht auf eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung verwiesen werden .
(3) <i>Abweichend von Absatz 2 kann eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung erteilt werden, wenn mit dem Antrag dargelegt wird, dass im Hinblick auf die beabsichtigte Tätigkeit in der heilkundlichen Psychotherapie ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis besteht. Eine solche Erlaubnis steht der Erteilung einer Approbation nicht entgegen.</i>	entfällt
(4) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung darf nur auf Widerruf erteilt oder verlängert werden. Sie ist zu befristen. Sie darf höchstens für eine Gesamtdauer von zwei Jahren erteilt werden. Nur im besonderen Einzelfall oder aus Gründen der psychotherapeutischen Versorgung darf die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung für mehr als zwei Jahre <i>hinaus</i> erteilt werden.	(3) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung darf nur auf Widerruf erteilt oder verlängert werden. Sie ist zu befristen. Sie darf höchstens für eine Gesamtdauer von zwei Jahren erteilt werden. Nur im besonderen Einzelfall oder aus Gründen der psychotherapeutischen Versorgung darf die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung für mehr als zwei Jahre erteilt werden.
(5) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(6) Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation als „Psychotherapeutin“ oder als „Psychotherapeut“.	(5) u n v e r ä n d e r t
(7) Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung, die nach § 4 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erteilt worden ist, bleibt wirksam.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung	Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung
(1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung <i>kann</i> auf Antrag <i>erteilt werden</i> , wenn die antragstellende Person	(1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf Antrag zu erteilen , wenn die antragstellende Person
1. eine abgeschlossene Qualifikation im Bereich der <i>heilkundlichen</i> Psychotherapie nachweist,	1. eine abgeschlossene Qualifikation im Bereich der Psychotherapie nachweist,
2. diese Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben hat,	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
3. mit dieser Qualifikation in dem jeweiligen Mitgliedstaat, dem jeweiligen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat Zugang zu einer Berufstätigkeit hat,	3. un verändert
a) die der Tätigkeit einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten nach diesem Gesetz nur partiell entspricht, und	
b) die sich objektiv von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten nach diesem Gesetz prägen,	
4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,	4. un verändert
5. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und	5. un verändert
6. über die für die partielle Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.	6. un verändert
(2) Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist zu versagen, wenn die Versagung	(2) un verändert
1. zum Schutz von Patientinnen und Patienten oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zwingend erforderlich ist und	
2. geeignet ist, diese Ziele in angemessener Form zu erreichen.	
Zur Vermeidung einer Versagung kann die Erlaubnis mit Auflagen versehen werden.	
(3) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, in denen die antragstellende Person eine abgeschlossene Qualifikation im Bereich der <i>heilkundlichen</i> Psychotherapie nachgewiesen hat. Die Erteilung erfolgt unbefristet.	(3) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, in denen die antragstellende Person eine abgeschlossene Qualifikation im Bereich der Psychotherapie nachgewiesen hat. Die Erteilung erfolgt unbefristet.
(4) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang der Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation als „Psychotherapeutin“ oder als „Psychotherapeut“.	(4) un verändert
(5) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung, die nach § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erteilt worden ist, bleibt wirksam.	(5) un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 5	§ 5
Rücknahme, Widerruf und Ruhen	Rücknahme, Widerruf und Ruhen
(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung	(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 nicht vorgelegen hat. Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 nicht vorgelegen hat. Im Übrigen bleiben die dem § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt.
1. <i>die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 nicht vorgelegen hat,</i>	entfällt
2. <i>die im Ausland erworbene Berufsqualifikation nach § 11 Absatz 1 oder die nach § 12 Absatz 1 nachzuweisende Berufsqualifikation nicht abgeschlossen war oder</i>	entfällt
3. <i>die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach § 11 Absatz 2 oder § 12 Absatz 2 nicht gegeben war und wesentliche Unterschiede nicht nach § 11 Absatz 3 oder § 12 Absatz 3 Satz 2 ausgeglichen werden konnten oder die Gleichwertigkeit nach § 11 Absatz 4 nicht nachgewiesen wurde.</i>	entfällt
<i>Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 nicht vorgelegen hat.</i>	
(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich	(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich
1. <i>die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 wegfällt oder</i>	1. u n v e r ä n d e r t
2. <i>dauerhaft die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 wegfällt.</i>	2. u n v e r ä n d e r t
	Im Übrigen bleiben die dem § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt.
(3) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn	(3) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn
1. <i>gegen die betreffende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben würde, ein Strafverfahren eingeleitet worden ist,</i>	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs voraussichtlich nur vorübergehend wegfällt,	2. un verändert
3. Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der betreffenden Person bestehen, die Person sich aber weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen,	3. un verändert
4. sich erweist, dass die betreffende Person nicht über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt oder	4. un verändert
5. sich ergibt, dass die betreffende Person nicht ausreichend gegen die sich aus ihrer Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren versichert ist, sofern kraft Landesrechts oder kraft Standesrechts eine Pflicht zur Versicherung besteht.	5. un verändert
<i>Das Ruhen endet, sobald die Umstände, die zum Ruhen geführt haben, wieder entfallen sind, oder mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Approbation.</i>	Die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis ist aufzuheben, sobald die Voraussetzung für die Anordnung nicht mehr vorliegt.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.	(4) un verändert
§ 6	§ 6
Verzicht	Verzicht
(1) Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden.	(1) Auf die Approbation, die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung und die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden.
(2) Nicht wirksam ist ein Verzicht, wenn er unter einer Bedingung erklärt wird.	(2) un verändert
(3) Die Erklärung des Verzichts kann nicht widerrufen werden. Hierauf soll vor Abgabe der Verzichtserklärung hingewiesen werden.	(3) un verändert
(4) <i>Die Absätze 1 bis 3 gelten für Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung entsprechend.</i>	entfällt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, psychotherapeutische Prüfung	Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, psychotherapeutische Prüfung
§ 7	§ 7
Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist	Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist
<p>(1) Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels wissenschaftlich <i>anerkannter psychotherapeutischer</i> Verfahren erforderlich sind. Zugleich befähigt es die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.</p>	<p>(1) Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind. Zugleich befähigt es die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren oder von psychotherapeutischen Methoden mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(2) Psychotherapeutische Versorgung im Sinne des Absatzes 1 umfasst insbesondere die individuellen und patientenbezogenen psychotherapeutischen, präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die der Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen dienen. Sie findet im Einzel- und Gruppensetting sowie mit anderen zu beteiligenden Personen statt und bezieht Risiken und Ressourcen, die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung, die jeweilige Lebensphase der Patientinnen und Patienten sowie Kompetenzen zum Erkennen von Anzeichen für sexuelle Gewalt und deren Folgen mit ein. Dabei werden die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen berücksichtigt, die Selbständigkeit der Patientinnen und Patienten unterstützt sowie deren Recht auf Selbstbestimmung geachtet.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Studium befähigt insbesondere dazu,	(3) Das Studium befähigt insbesondere dazu,
1. Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen und entweder zu behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. das eigene psychotherapeutische Handeln im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation zu reflektieren und Therapieprozesse unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes weiterzuentwickeln,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der Versorgungsqualität umzusetzen und dabei eigene oder von anderen angewandte Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren und zu evaluieren,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Patientinnen und Patienten, andere <i>Beteiligte</i> oder andere zu beteiligende Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten, und dabei indizierte psychotherapeutische und unterstützende Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären,	4. Patientinnen und Patienten, andere beteiligte oder andere noch zu beteiligende Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten, und dabei indizierte psychotherapeutische und unterstützende Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
5. gutachterliche Fragestellungen, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten,	5. gutachterliche Fragestellungen, die insbesondere die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten,
6. auf der Basis von wissenschaftstheoretischen Grundlagen wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren,	6. u n v e r ä n d e r t
7. berufsethische Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln zu berücksichtigen,	7. u n v e r ä n d e r t
8. aktiv und interdisziplinär mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und patientenorientiert zusammenzuarbeiten.	8. u n v e r ä n d e r t
§ 8	§ 8
Wissenschaftlicher Beirat	Wissenschaftlicher Beirat
Die zuständige Behörde stellt die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens fest. Sie <i>kann</i> ihre Entscheidung dabei in Zweifelsfällen auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie <i>stützen</i> , der gemeinsam von der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundesärztekammer errichtet worden ist.	Die zuständige Behörde stellt die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens oder einer psychotherapeutischen Methode fest. Sie stützt ihre Entscheidung dabei in Zweifelsfällen auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie, der gemeinsam von der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundesärztekammer errichtet worden ist.
§ 9	§ 9
Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums	Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums
(1) Das Studium darf nur an Hochschulen angeboten werden. Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Universitäten oder Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind. Das Studium dauert in Vollzeit fünf Jahre.	(1) Das Studium gemäß § 7 darf nur an Hochschulen angeboten werden. Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Universitäten oder Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind. Das Studium gemäß § 7 dauert in Vollzeit fünf Jahre.
(2) Für den gesamten Arbeitsaufwand des Studiums sind nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung 300 Leistungspunkte (ECTS Punkte) zu vergeben. Diese ECTS Punkte entsprechen einem Arbeitsaufwand von 9 000 Stunden.	(2) Für den gesamten Arbeitsaufwand des Studiums gemäß § 7 sind nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung 300 Leistungspunkte (ECTS Punkte) zu vergeben. Diese ECTS Punkte entsprechen einem Arbeitsaufwand von 9 000 Stunden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(3) Das Studium unterteilt sich in einen Bachelorstudiengang sowie einen darauf aufbauenden Masterstudiengang. Bei erfolgreichem Abschluss der Studiengänge verleiht die Hochschule den jeweiligen akademischen Grad.</p>	<p>(3) Das Studium gemäß § 7 unterteilt sich in einen Bachelorstudiengang, der polyvalent ausgestaltet sein kann, sowie einen darauf aufbauenden Masterstudiengang. Bei erfolgreichem Abschluss der Studiengänge verleiht die Hochschule den jeweiligen akademischen Grad.</p>
<p>(4) Bei den Studiengängen muss es sich um Studiengänge handeln, die nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditiert sind. Die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle stellt die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen fest. Im Verfahren der Akkreditierung des Bachelorstudiengangs wirkt sie hierzu über die Vertreterin oder den Vertreter der Berufspraxis mit. Im Verfahren der Akkreditierung des Masterstudiengangs entscheidet sie über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen. <i>Hinsichtlich des Zugangs zum Masterstudiengang ist dessen berufsrechtliche Anerkennung dabei von einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Studienabschluss abhängig zu machen</i>, dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen dieses Gesetzes und den Anforderungen der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen.</p>	<p>(4) Bei den Studiengängen gemäß Absatz 3 Satz 1 muss es sich um Studiengänge handeln, die nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditiert sind. Die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle stellt die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen fest. Im Verfahren der Akkreditierung des Bachelorstudiengangs wirkt sie hierzu über die Vertreterin oder den Vertreter der Berufspraxis mit. Im Verfahren der Akkreditierung des Masterstudiengangs entscheidet sie über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen. Die berufsrechtliche Anerkennung des Masterstudiengangs setzt voraus, dass der Zugang zum Masterstudiengang nur nach einem Bachelorabschluss, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, oder nach einem gleichwertigen Studienabschluss gewährt wird. Ein gleichwertiger Studienabschluss liegt vor, wenn dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen dieses Gesetzes und den Anforderungen der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen.</p>
<p>(5) Auf Antrag ist Studierenden, die über einen gleichwertigen Studienabschluss verfügen, durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle ein gesonderter Bescheid darüber zu erteilen, dass ihre Lernergebnisse inhaltlich die Anforderungen dieses Gesetzes und die Anforderungen der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung erfüllen.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Die für die Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ maßgeblichen Bestandteile des Studiums sind:</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die hochschulische Lehre und</p>	
<p>2. die berufspraktischen Einsätze.</p>	
<p>Für diese Bestandteile sind über den Studienverlauf von Bachelor- und Masterstudium insgesamt 180 ECTS Punkte zu vergeben, was einem Arbeitsaufwand von 5 400 Stunden entspricht.</p>	
<p>(7) Die hochschulische Lehre dient der Vermittlung von Kompetenzen, die zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erforderlich sind. Für die hochschulische Lehre sind folgende ECTS Punkte zu vergeben:</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. im Bachelorstudium 82 ECTS Punkte, was einem Arbeitsaufwand von 2 460 Stunden entspricht, und	
2. im Masterstudium 54 ECTS Punkte, was einem Arbeitsaufwand von 1 620 Stunden entspricht.	
(8) Das Bachelorstudium umfasst berufspraktische Einsätze, für die insgesamt 19 ECTS Punkte zu vergeben sind, was einem Arbeitsaufwand von 570 Stunden entspricht. Sie dienen dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) Das Masterstudium umfasst berufspraktische Einsätze, für die insgesamt 25 ECTS Punkte zu vergeben sind, was einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden entspricht. Sie dienen dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen sowie zur Entwicklung von anwendungsorientierten Kompetenzen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der <i>heilkundlichen</i> Psychotherapie sowie in kurativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.	(9) Das Masterstudium umfasst berufspraktische Einsätze, für die insgesamt 25 ECTS Punkte zu vergeben sind, was einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden entspricht. Sie dienen dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen sowie zur Entwicklung von anwendungsorientierten Kompetenzen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychotherapie sowie in kurativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.
(10) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination und Durchführung des Studiums. Soweit sie die Durchführung der berufspraktischen Einsätze nicht an der Hochschule sicherstellen kann, schließt sie Kooperationen mit dafür geeigneten Einrichtungen ab.	(10) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination und Durchführung des Studiums. Soweit sie die Durchführung der berufspraktischen Einsätze nicht an der Hochschule sicherstellen kann, schließt sie im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle Kooperationen mit dafür geeigneten Einrichtungen ab.
§ 10	§ 10
Psychotherapeutische Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation	Psychotherapeutische Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation
(1) Die psychotherapeutische Prüfung dient der Feststellung der für eine Tätigkeit in der <i>heilkundlichen</i> Psychotherapie erforderlichen Handlungskompetenzen.	(1) Die psychotherapeutische Prüfung dient der Feststellung der für eine Tätigkeit in der Psychotherapie erforderlichen Handlungskompetenzen.
(2) Die psychotherapeutische Prüfung ist eine staatliche Prüfung und steht unter der Aufsicht und Verantwortung des staatlichen Prüfungsamtes. Die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle hat den Prüfungsvorsitz. Sie kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz für sie wahrzunehmen.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Die psychotherapeutische Prüfung wird nicht vor dem letzten Semester des Masterstudiums durchgeführt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die psychotherapeutische Prüfung besteht aus folgenden beiden Teilen:	(4) Die psychotherapeutische Prüfung besteht aus den folgenden beiden Teilen:
1. einer mündlich-praktischen Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments und	1. einer mündlich-praktischen Fallprüfung, der ein von der oder dem Studierenden erstelltes schriftliches Sitzungsprotokoll zugrunde liegt , im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments und
2. einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen.	2. u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 3	A b s c h n i t t 3
A n e r k e n n u n g v o n a u ß e r h a l b d e s G e l t u n g s b e r e i c h s d e s G e s e t z e s e r w o r b e n e n B e r u f s q u a l i f i k a t i o n e n	A n e r k e n n u n g v o n a u ß e r h a l b d e s G e l t u n g s b e r e i c h s d e s G e s e t z e s e r w o r b e n e n B e r u f s q u a l i f i k a t i o n e n
§ 11	§ 11
A n e r k e n n u n g v o n B e r u f s q u a l i f i k a t i o n e n a u s D r i t t - s t a a t e n	A n e r k e n n u n g v o n B e r u f s q u a l i f i k a t i o n e n a u s D r i t t - s t a a t e n
(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation, erfüllt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1, wenn	(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1, wenn
1. diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist und	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten gegeben ist.	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Die erworbene Berufsqualifikation ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der <i>in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung</i> geregelten Berufsqualifikation aufweist, die in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn	(2) Die erworbene Berufsqualifikation ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Berufsqualifikation aufweist, die in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn
1. die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Bestandteile umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung vorgeschrieben sind, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. <i>die Tätigkeit im Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, in dem die antragstellende Person ihre Berufsqualifikation erworben hat, nicht Bestandteil der Tätigkeit des Berufs sind, der dem der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten entspricht, und wenn sich dadurch die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation oder einzelne Bestandteile ihrer Berufsqualifikation wesentlich von der Berufsqualifikation nach diesem Gesetz und nach der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung unterscheiden.</i>	2. in dem Staat, in dem die antragstellende Person ihre Berufsqualifikation erworben hat, eine oder mehrere Tätigkeiten des in diesem Gesetz oder in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten nicht Bestandteil der Tätigkeit des Berufs ist oder sind, der dem der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten entspricht, und wenn sich dadurch die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation oder einzelne Bestandteile ihrer Berufsqualifikation wesentlich von der Berufsqualifikation nach diesem Gesetz und nach der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung unterscheiden.
Einzelne Bestandteile unterscheiden sich wesentlich, wenn die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausbildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die <i>Ausbildung</i> des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland sind.	Einzelne Bestandteile unterscheiden sich wesentlich, wenn die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausbildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland sind.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(3) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 Satz 2 können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs, der dem der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten entspricht, in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. Die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden. Es ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Ist die Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der psychotherapeutischen Prüfung nach § 10 Absatz 1 erstreckt.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 12</p>	<p>§ 12</p>
<p>Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten</p>	<p>Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten</p>
<p>(1) Eine in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1, wenn</p>	<p>(1) Eine in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1, wenn</p>
<p>1. diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist und</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten gegeben ist.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>Zum Nachweis der Berufsqualifikation kann die antragstellende Person einen Europäischen Berufsausweis oder einen Ausbildungsnachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie eine Berufsqualifikation erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist. Ausbildungsnachweise im Sinne dieses Gesetzes sind <i>Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung über das Ausbildungsniveau von dem Mitgliedstaat, dem anderen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat beigelegt ist, in dem die antragstellende Person ihre Berufsqualifikation erworben hat. Ausbildungsnachweise im Sinne dieses Gesetzes sind auch Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt wurden, sofern sie den erfolgreichen Abschluss einer in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Berufsqualifikation bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten vorbereiten. Ausbildungsnachweise sind ferner Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaates, Vertragsstaates oder gleichgestellten Staates für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Psychotherapeuten entsprechen, dem Inhaber jedoch nach dem Recht des Mitgliedstaates, Vertragsstaates oder gleichgestellten Staates erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.</i></p>	<p>Zum Nachweis der Berufsqualifikation kann die antragstellende Person einen Europäischen Berufsausweis oder einen Ausbildungsnachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie eine Berufsqualifikation erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist. Ausbildungsnachweise im Sinne dieses Gesetzes sind</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	<p>1. Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung über das Ausbildungsniveau von dem Mitgliedstaat, dem anderen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat beigelegt ist, in dem die antragstellende Person ihre Berufsqualifikation erworben hat,</p>
	<p>2. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die</p>
	<p>a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt worden sind,</p>
	<p>b) den erfolgreichen Abschluss einer Berufsqualifikation bescheinigen, die</p>
	<p>aa) in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworben worden ist,</p>
	<p>bb) von dem anderen Mitgliedstaat, dem anderen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat, der die Ausbildungsnachweise ausgestellt hat, als gleichwertig anerkannt wurde und</p>
	<p>cc) zur Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten berechtigt oder auf die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten vorbereitet, oder</p>
	<p>3. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die</p>
	<p>a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt worden sind und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	b) den erfolgreichen Abschluss einer Berufsqualifikation bescheinigen, die
	aa) in diesem anderen Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworben worden ist, und
	bb) zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaats, anderen Vertragsstaats oder gleichgestellten Staats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entspricht, gemäß dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und Psychotherapeuten in diesem anderen Mitgliedstaat, anderem Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat aufgrund von erworbenen Rechten verleiht.
(2) Die erworbene Berufsqualifikation ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Berufsqualifikation aufweist, die in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist. § 11 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 gilt entsprechend.	(2) un verändert
(3) Antragstellende Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens oder einem gleichgestellten Staat haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn ihre <i>Ausbildung</i> wesentliche Unterschiede gegenüber der Berufsqualifikation aufweist, die in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist. Für die Prüfung wesentlicher Unterschiede gilt § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend. Die antragstellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.	(3) Antragstellende Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens oder einem gleichgestellten Staat haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn ihre erworbene Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede gegenüber der Berufsqualifikation aufweist, die in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist. Für die Prüfung wesentlicher Unterschiede gilt § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend. Die antragstellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für antragstellende Personen, die über eine abgeschlossene Berufsqualifikation verfügen, die in einem anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten erworben wurde und die einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 13	§ 13
Allgemeine Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen	u n v e r ä n d e r t
(1) Wird die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 auf eine Berufsqualifikation gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben worden ist, so soll bei der Entscheidung über die Erteilung der Approbation zunächst geprüft werden, ob diese Berufsqualifikation gleichwertig ist mit der Berufsqualifikation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1. Erst nach Feststellung der Gleichwertigkeit sollen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.	
(2) Die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut ist ausgeschlossen, wenn antragstellende Personen nur über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht.	
(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz keine Anwendung.	
(4) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach diesem Abschnitt von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Erbringen von Dienstleistungen	Erbringen von Dienstleistungen
§ 14	§ 14
Bescheinigungen, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich sind	u n v e r ä n d e r t
(1) Üben deutsche Staatsangehörige, Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland aufgrund einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut aus, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, mit der sie die Möglichkeit haben, in ihrem Beruf in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auszuüben.	
(2) Die Bescheinigung hat die folgenden Angaben zu enthalten:	
1. die Angabe, dass die antragstellende Person als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut rechtmäßig in Deutschland niedergelassen ist,	
2. die Angabe, dass der antragstellenden Person die Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und	
3. die Angabe, dass die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut in Deutschland erforderlich ist.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 15	§ 15
Dienstleistungserbringung in Deutschland	Dienstleistungserbringung in Deutschland
<p>(1) Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, wer Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates, <i>die zur Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ist und</i></p>	<p>(1) Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, wer Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates ist und</p>
<p>1. zur Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat berechtigt ist sowie in diesem Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist oder</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. den Beruf der Psychotherapeutin <i>und</i> des Psychotherapeuten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr in <i>dem Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat</i> oder in <i>dem gleichgestellten Staat, in dem er niedergelassen ist, rechtmäßig ausgeübt hat, sofern der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten oder die Qualifikation zu diesem Beruf in diesem Staat nicht reglementiert ist.</i></p>	<p>2. den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten, in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten oder in einem oder mehreren gleichgestellten Staaten, in dem oder denen sie oder er niedergelassen war, rechtmäßig ausgeübt hat, sofern der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten oder die Qualifikation zu diesem Beruf in diesem Staat oder diesen Staaten nicht reglementiert ist.</p>
<p>Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.</p>	<p>Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.</p>
<p>(2) Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorhanden sein.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen keine vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Beruf als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut ausgeübt werden, wenn die jeweilige Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung dieses Berufs ergibt, oder sie in gesundheitlicher Sicht zur Ausübung dieses Berufs ungeeignet ist.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 16	§ 16
Rechte und Pflichten	u n v e r ä n d e r t
<p>Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates, die in Deutschland im Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen, haben dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1. Sie können den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln und den geltenden Disziplinarbestimmungen unterworfen werden. Zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen über die Definition des Berufs, das Führen von Titeln oder über schwerwiegende berufliche Fehler, die in unmittelbarem und speziellen Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher stehen.</p>	
§ 17	§ 17
Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde	Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde
<p>(1) Wer beabsichtigt, in Deutschland im Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erbringen, hat dies der in Deutschland zuständigen Behörde vorher schriftlich zu melden.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Bei der erstmaligen Meldung hat die dienstleistungserbringende Person vorzulegen:</p>	(2) Bei der erstmaligen Meldung hat die dienstleistungserbringende Person vorzulegen:
1. einen Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit,	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. einen Nachweis der beruflichen Qualifikation, die für die Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut in dem anderen Mitgliedstaat, dem anderen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat, in dem sie niedergelassen ist, erforderlich ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. einen der beiden folgenden Nachweise:	3. einen der beiden folgenden Nachweise:
a) eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt ihrer Vorlage die dienstleistungserbringende Person rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut niedergelassen ist, oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die dienstleistungserbringende Person <i>eine Tätigkeit, die dem Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten entspricht</i> , während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem anderen <i>Mitgliedstaat</i> , in einem anderen <i>Vertragsstaat</i> oder in einem gleichgestellten <i>Staat</i> rechtmäßig ausgeübt hat, <i>falls in diesem Staat der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten oder die Qualifikation zu diesem Beruf nicht reglementiert ist</i> ,	b) einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die dienstleistungserbringende Person den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten , in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten oder in einem oder mehreren gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt hat,
4. eine Bescheinigung, dass der dienstleistungserbringenden Person die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und dass die dienstleistungserbringende Person nicht vorbestraft ist,	4. u n v e r ä n d e r t
5. eine Erklärung der dienstleistungserbringenden Person, dass sie über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.	5. u n v e r ä n d e r t
(3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die dienstleistungserbringende Person zudem Auskunft über einen bestehenden Versicherungsschutz im Rahmen einer Berufshaftpflicht zu erteilen und erforderlichenfalls geeignete Nachweise vorzulegen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Beabsichtigt die dienstleistungserbringende Person nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Meldung erneut vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen, ist die Meldung zu erneuern.	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	(5) Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich jede Änderung zu melden, die sich in Bezug auf eine oder mehrere Tatsachen ergibt, die den nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 vorzulegenden Bescheinigungen oder Nachweisen zugrunde liegen.
§ 18	§ 18
Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde	Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde
(1) Im Fall der erstmaligen Meldung der Dienstleistungserbringung prüft die zuständige Behörde den nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 vorgelegten Nachweis der beruflichen Qualifikation.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ergeben sich bei der Prüfung wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation der dienstleistungserbringenden Person und der Berufsqualifikation, die nach diesem Gesetz und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung gefordert ist, darf der Ausgleich der wesentlichen Unterschiede nur gefordert werden, wenn diese so groß sind, dass ohne ihren Ausgleich die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates Informationen über die Ausbildungsgänge der dienstleistungserbringenden Person anfordern. § 11 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.	(2) Ergeben sich bei der Prüfung wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation der dienstleistungserbringenden Person und der Berufsqualifikation, die nach diesem Gesetz und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung gefordert ist, darf der Ausgleich der wesentlichen Unterschiede nur gefordert werden, wenn diese so groß sind, dass ohne ihren Ausgleich die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates Informationen über die Ausbildungsgänge der dienstleistungserbringenden Person anfordern. § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
(3) Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten ist durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 19	§ 19
Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung	u n v e r ä n d e r t
(1) Wird gegen die Pflichten nach § 16 verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsstaates dieser dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(2) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.</p>	
<p>(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach den Artikeln 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde Folgendes zu übermitteln:</p>	
<p>1. alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie</p>	
<p>2. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.</p>	
<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 5</p>	<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 5</p>
<p style="text-align: center;">V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g e n</p>	<p style="text-align: center;">V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g e n</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p>
<p style="text-align: center;">Regelungen über Ausbildung, Prüfung und Approbation</p>	<p style="text-align: center;">Regelungen über Ausbildung, Prüfung und Approbation</p>
<p>(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an das Studium nach § 9 einschließlich der Inhalte der hochschulischen Lehre sowie der berufspraktischen Einsätze und das Nähere über die psychotherapeutische Prüfung nach § 10 zu regeln. Die als Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auszugestaltende Rechtsverordnung soll auch Vorschriften über die für die Erteilung der Approbation nach § 2 Absatz 1 notwendigen Nachweise und über die Urkunden für die Approbation nach § 1 Absatz 1, die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 3 und die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 4 enthalten.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) In der Rechtsverordnung ist darüber hinaus Folgendes zu regeln:</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. die Durchführung und der Inhalt der Kenntnisprüfung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 sowie des Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 3 Satz 1,	
2. das Verfahren zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 3,	
3. das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 einschließlich der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die von der zuständigen Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1, 2 und 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG durchzuführenden Ermittlungen,	
4. die Pflicht von Berufsqualifikationsinhabern, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,	
5. die Fristen für die Erteilung der Approbation,	
6. das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erbringung von Dienstleistungen nach Abschnitt 4,	
7. das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.	
(3) Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 sowie von den in der auf Grund der Absätze 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts durch Landesrecht sind ausgeschlossen.	(3) Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 sowie von den in der auf Grund der Absätze 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts durch Landesrecht sind ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.
§ 21	§ 21
Regelungen über Gebühren	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für psychotherapeutische Tätigkeiten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei Privatbehandlung zu regeln.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(2) In der Rechtsverordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die psychotherapeutischen Leistungen festzusetzen. Dabei ist sowohl den berechtigten Interessen der leistungserbringenden Personen als auch den berechtigten Interessen der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 6</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 6</p>
<p style="text-align: center;">Aufgaben und Zuständigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">Aufgaben und Zuständigkeiten</p>
<p style="text-align: center;">§ 22</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p>
<p style="text-align: center;">Zuständigkeit von Behörden</p>	<p style="text-align: center;">Zuständigkeit von Behörden</p>
<p>(1) Die Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die psychotherapeutische Prüfung abgelegt hat. Die Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die staatliche Prüfung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung abgelegt hat.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 oder § 12, nach § 3 oder nach § 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ausgeübt werden soll.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Bescheinigungen zur Erteilung eines Europäischen Berufsausweises für Personen, die ihre Berufsqualifikation in Deutschland <i>abgeschlossen</i> haben, stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist.</p>	<p>(3) Die Bescheinigungen zur Erteilung eines Europäischen Berufsausweises für Personen, die ihre Berufsqualifikation in Deutschland erworben haben oder die in Deutschland niedergelassen sind, stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist.</p>
<p>(4) Die Entscheidungen nach § 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Diese Behörde nimmt auch die Verzichtserklärung nach § 6 entgegen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Für die Aufgaben nach § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 4 sowie nach § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem die jeweilige Hochschule ihren Sitz hat.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(6) Die Meldung nach § 17 Absatz 1 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll. Sie fordert die Informationen nach § 17 Absatz 3, § 18 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 2 an. Die Bescheinigung nach § 14 Absatz 1 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Die Unterrichtung des Niederlassungsmitgliedstaates gemäß § 19 Absatz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht worden ist oder erbracht wird. Die Unterrichtung nach § 19 Absatz 3 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist.</p>	(6) u n v e r ä n d e r t
<p>(7) Für Entscheidungen nach § 28 Absatz 2 ist die zuständige Behörde des Landes zuständig, in dem die Anerkennung nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung ausgesprochen wurde.</p>	(7) u n v e r ä n d e r t
<p>§ 23</p>	<p>§ 23</p>
<p>Unterrichtungspflichten, Prüfpflichten, Mitteilungspflichten</p>	<p>Unterrichtungspflichten, Prüfpflichten, Mitteilungspflichten</p>
<p>(1) <i>Im Fall von strafrechtlichen Sanktionen, einer Rücknahme, einem Widerruf oder der Anordnung des Ruhens der Approbation, der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung unterrichten die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf des Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutin ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, die zuständigen Behörden des Staates, indem die betroffene Person die Berufsqualifikation erworben hat, über die strafrechtlichen Sanktionen, die Rücknahme, den Widerruf oder die Anordnung des Ruhens der Approbation, der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung sowie über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.</i></p>	<p>(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den Beruf des Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutin ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Staates, in dem die Person die Berufsqualifikation erworben hat, unter Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, wenn</p>
	<p>1. sich diese Person eines Verhaltens schuldig gemacht, das sich auf die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder der Psychotherapeuten auswirken kann,</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	<p>2. die Approbation, die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder das Ruhen der Approbation, der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung angeordnet worden ist oder</p>
	<p>3. in Bezug auf diese Person Tatsachen vorliegen, die eine der in Nummer 2 genannten Maßnahmen rechtfertigen würden.</p>
<p>(2) Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten in denen die betroffene Person als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut niedergelassen war oder Dienstleistungen erbracht hat (Aufnahmemitgliedstaaten), die sich auf die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland auswirken könnten, so überprüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Gesundheit mit, welche Behörden für die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach § 12, die Entgegennahme der Meldung über eine Dienstleistungserbringung nach § 15 oder sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen, zuständig sind. Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, die anderen Vertragsstaaten, die gleichgestellten Staaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung dieser Behörden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die nach Absatz 3 von den Ländern benannten Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen zu ihren Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung der Berufsqualifikation nach § 12, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kommission weiter.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 24	§ 24
Warnmitteilung durch die zuständige Behörde	Warnmitteilung durch die zuständige Behörde
(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ausgeübt wird, unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über	(1) u n v e r ä n d e r t
1. den Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung des Ruhens der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, sofern der Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,	
2. den Verzicht auf die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut,	
3. den Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung, sofern der Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,	
4. den Verzicht auf die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung,	
5. den Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung, sofern der Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,	
6. den Verzicht auf die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung,	
7. die Einschränkung der Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten, sofern die Einschränkung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,	
8. das durch gerichtliche Entscheidung getroffene vorläufige Verbot, den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten auszuüben, oder	
9. das durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung getroffene Verbot, den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten auszuüben.	
(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
a) ihren Namen und Vornamen,	
b) ihr Geburtsdatum und	
c) ihren Geburtsort,	
2. den Beruf der betroffenen Person,	
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,	
4. Angaben zum Umfang der Entscheidung und	
5. die Angabe des Zeitraums, in dem die Entscheidung gilt oder ab dem der Verzicht wirkt.	
(3) Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage	(3) u n v e r ä n d e r t
1. nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 5, 7 oder Nummer 9,	
2. nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 8 oder	
3. nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2, 4 oder Nummer 6.	
Für die Warnmitteilung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden, das eingerichtet worden ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) geändert worden ist.	
(4) Gleichzeitig mit der Warnmitteilung unterrichtet die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person schriftlich über die Warnmitteilung und ihren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, so ergänzt die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Ändert sich der Zeitraum, in dem eine in Absatz 1 genannte Entscheidung gilt oder für den ein Verzicht wirkt, so unterrichtet die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten im Binnenmarkt-Informationssystem unverzüglich über den geänderten Zeitraum.	(5) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(6) Wird eine in Absatz 1 genannte Entscheidung aufgehoben oder wird nach einem Verzicht eine Approbation, eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung neu erteilt, so unterrichtet die <i>zuständige</i> Behörde unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über die Aufhebung oder die Neuerteilung. In der Unterrichtung ist auch das Datum anzugeben, an dem die Entscheidung aufgehoben worden ist oder an dem die Neuerteilung der Approbation, der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erfolgt ist. Die <i>zuständige</i> Behörde löscht die Warnmitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem unverzüglich oder spätestens drei Tage nach der Aufhebung der Entscheidung oder spätestens drei Tage nach Neuerteilung der Approbation, der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.</p>	<p>(6) Wird eine in Absatz 1 genannte Entscheidung aufgehoben oder wird nach einem Verzicht eine Approbation, eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung neu erteilt, so unterrichtet die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über die Aufhebung oder die Neuerteilung. In der Unterrichtung ist auch das Datum anzugeben, an dem die Entscheidung aufgehoben worden ist oder an dem die Neuerteilung der Approbation, der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erfolgt ist. Die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, löscht die Warnmitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem unverzüglich oder spätestens drei Tage nach der Aufhebung der Entscheidung oder spätestens drei Tage nach Neuerteilung der Approbation, der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.</p>
§ 25	§ 25
Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise	Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise
<p>(1) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person bei ihrem Antrag auf Erteilung der Approbation, auf Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation, auf Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder auf Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so unterrichtet die zuständige <i>Stelle</i> die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über</p>	<p>(1) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person bei ihrem Antrag auf Erteilung der Approbation, auf Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation, auf Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder auf Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so unterrichtet die zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über</p>
1. die Identität dieser Person, insbesondere über	1. u n v e r ä n d e r t
a) ihren Namen und Vornamen,	
b) ihr Geburtsdatum,	
c) ihren Geburtsort, und	
2. den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(2) Die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Feststellung. Für die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Gleichzeitig mit der Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise unterrichtet die <i>Stelle</i>, die die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise vorgenommen hat, die betroffene Person schriftlich über die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise eingelegt, so ergänzt die <i>Stelle</i>, die die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise vorgenommen hat, die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise um einen entsprechenden Hinweis.</p>	<p>(3) Gleichzeitig mit der Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise unterrichtet die Behörde, die die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise vorgenommen hat, die betroffene Person schriftlich über die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise eingelegt, so ergänzt die Behörde, die die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise vorgenommen hat, die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise um einen entsprechenden Hinweis.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 7	Abschnitt 7
Übergangsvorschriften, Bestandsschutz	Übergangsvorschriften, Bestandsschutz
§ 26	§ 26
Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen	Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen
<p>Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung besitzen, führen weiterhin ihre jeweilige Berufsbezeichnung und dürfen die <i>heilkundliche</i> Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 ausüben. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich <i>dabei</i> auf Patientinnen und Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 2 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine zuvor mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann. Im Übrigen haben Personen nach Satz 1 die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1.</p>	<p>Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung besitzen, führen weiterhin ihre jeweilige Berufsbezeichnung und dürfen die Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 ausüben. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich auf Patientinnen und Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 2 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine zuvor mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann. Im Übrigen haben Personen nach Satz 1 die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 27	§ 27
Abschluss begonnener Ausbildungen	Abschluss begonnener Ausbildungen
<p>(1) Ist eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin, zum Psychologischen Psychotherapeuten, zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vor dem 1. September 2020 begonnen worden, so wird sie nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person die Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung, sofern auch die anderen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt sind.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Personen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, begonnen oder abgeschlossen haben, können die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung noch bis zum 1. September 2032 absolvieren. Schließen sie diese Ausbildung spätestens zum 1. September 2032 erfolgreich ab, so erhalten sie die Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung, sofern auch die anderen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt sind.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
	<p>(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bestimmen, dass eine Ausbildung abweichend von Absatz 2 auch noch nach dem 1. September 2032 abgeschlossen werden kann, wenn</p>
	1. ein besonderer Härtefall vorliegt und
	2. davon auszugehen ist, dass die Ausbildung spätestens am 31. August 2035 erfolgreich abgeschlossen sein wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	<p>(4) Wer sich nach dem 31. August 2020 in einer Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung befindet, erhält vom Träger der Einrichtung, in der die praktische Tätigkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten absolviert wird, für die Dauer der praktischen Tätigkeit eine monatliche Vergütung in Höhe von mindestens 1000 Euro, sofern die praktische Tätigkeit in Vollzeitform abgeleistet wird. Wird die praktische Tätigkeit in Teilzeitform abgeleistet, reduziert sich die Vergütung entsprechend.</p>
<p>(3) Personen, denen eine Approbation nach Absatz 1 oder Absatz 2 erteilt worden ist, führen die ihrer jeweiligen Ausbildung entsprechende Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung. Sie dürfen die <i>heilkundliche</i> Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 ausüben und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1.</p>	<p>(5) Personen, denen eine Approbation nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erteilt worden ist, führen die ihrer jeweiligen Ausbildung entsprechende Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung. Sie dürfen die Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 ausüben und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1.</p>
<p>§ 28</p>	<p>§ 28</p>
<p>Weitergelten der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Ausbildungsstätten, die nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt, solange sie Ausbildungen zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchführen.</p>	
<p>(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, sobald eine der Voraussetzungen für die Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung wegfällt.</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 13 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„Die Kosten für selbstbeschaffte Leistungen, die durch einen Psychotherapeuten erbracht werden, sind erstattungsfähig, sofern dieser die Voraussetzungen des § 95c erfüllt.“	
2. § 28 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„Die psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit wird durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach den §§ 26 und 27 des Psychotherapeutengesetzes und durch Psychotherapeuten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes (Psychotherapeuten), soweit sie zur psychotherapeutischen Behandlung zugelassen sind, sowie durch Vertragsärzte entsprechend den Richtlinien nach § 92 durchgeführt.“	
	2a. Nach § 65d wird folgender § 65e eingefügt:
	„§ 65e
	Ambulante Krebsberatungsstellen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	<p>(1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen fördert ab dem 1. Juli 2020 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 ambulante Krebsberatungsstellen mit einem Gesamtbetrag von jährlich bis zu 21 Millionen Euro. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen beteiligen sich ab dem 1. Juli 2020 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 mit einem Anteil von 7 Prozent an der Förderung nach Satz 1. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Verband der privaten Krankenversicherung mit Wirkung für die privaten Krankenversicherungsunternehmen vereinbaren bis zum 1. Juli 2020 das Nähere zur gemeinsamen Förderung nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere über Zahlung, Rückzahlung und Abrechnung des Finanzierungsanteils der privaten Krankenversicherungsunternehmen. Ab dem Jahr 2023 erhöht sich der Betrag nach Satz 1 jährlich entsprechend der prozentualen Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.</p>
	<p>(2) Gefördert werden ambulante Krebsberatungsstellen, soweit sie an Krebs erkrankten Personen und ihren Angehörigen psychonkologische Beratung und Unterstützung anbieten. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmt bis zum 1. Juli 2020 Grundsätze zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Förderung. Er setzt sich hierzu mit dem Verband der privaten Krankenversicherung ins Benehmen. In den Grundsätzen sind insbesondere zu regeln:</p>
	<p>1. Anforderungen an ein bedarfsgerechtes und wirtschaftliches Leistungsangebot der ambulanten Krebsberatungsstellen,</p>
	<p>2. sächliche und personelle Anforderungen an die Krebsberatungsstellen,</p>
	<p>3. Maßnahmen zur Qualitätssicherung einschließlich Dokumentation, Qualitätsmanagement sowie Fortbildung und</p>
	<p>4. das Nähere zu Verteilung und Auszahlung der Fördermittel sowie der Umgang mit nicht abgerufenen und zurückgezahlten Fördermitteln.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	<p>Die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Krebsberatungsstellen auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen sind zu beteiligen. Für bereits am 1. Januar 2020 bestehende Krebsberatungsstellen sind im Hinblick auf die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Satz 1 Übergangsregelungen vorzusehen.</p>
	<p>(3) Die Förderung erfolgt auf Antrag und wird jeweils für eine Dauer von drei Jahren vergeben.</p>
	<p>(4) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen erhebt zur Finanzierung der Fördermittel nach Absatz 1 Satz 1 von den Krankenkassen eine Umlage gemäß dem Anteil ihrer Versicherten an der Gesamtzahl der Versicherten aller Krankenkassen. Das Nähere zum Umlageverfahren bestimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen.</p>
	<p>(5) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen berichtet im Benehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. Dezember 2022 über die Erfahrungen mit der Umsetzung der Förderung.“</p>
<p>3. § 73 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. § 73 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Satz 2 wird das Komma und die Angabe „8“ gestrichen.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) In Satz 4 wird nach dem Wort „von“ das Wort „Ergotherapie,“ eingefügt.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:</p>	<p>c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:</p>
<p>„Satz 1 Nummer 8 gilt für Psychotherapeuten in Bezug auf die Verordnung von Leistungen der psychiatrischen Krankenpflege. <i>Ergotherapie und psychiatrische Krankenpflege kann nur von Psychotherapeuten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes verordnet werden.</i>“</p>	<p>„Satz 1 Nummer 8 gilt für Psychotherapeuten in Bezug auf die Verordnung von Leistungen der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege.“</p>
	<p>3a. In § 75 Absatz 1a Satz 14 werden nach dem Wort „Behandlungstermine“ die Wörter „sowie hinsichtlich der Vermittlung eines Termins im Rahmen der Versorgung nach § 92 Absatz 6b“ eingefügt.</p>
<p>4. § 79b Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„Der Ausschuss besteht aus sechs Psychotherapeuten, von denen einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Psychotherapeut mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen sein muss, sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl, die von der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Mitglieder ihrer Kassenärztlichen Vereinigung in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden.“	
	4a. § 87 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:
	„Der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 6b vom Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 5a anzupassen.“
	b) Dem Absatz 2c wird folgender Satz angefügt:
	„Bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] ist im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen ein Zuschlag in Höhe von 15 Prozent auf diejenigen psychotherapeutischen Leistungen vorzusehen, die im Rahmen des ersten Therapieblocks einer neuen Kurzzeittherapie erbracht werden. Der Zuschlag ist auf die ersten zehn Stunden dieser Leistungen zu begrenzen und für Psychotherapeuten vorzusehen, die für die in § 19a Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte festgelegten Mindestsprechstunden für gesetzlich Versicherte tatsächlich zur Verfügung stehen.“
5. § 92 Absatz 6a wird wie folgt geändert:	5. § 92 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 6a wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „der Gemeinsame Bundesausschuss kann dabei Regelungen treffen, die <i>diagnoseorientiert und leitliniengerecht</i> den Behandlungsbedarf konkretisieren“ eingefügt.	aa) In Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „der Gemeinsame Bundesausschuss kann dabei Regelungen treffen, die leitliniengerecht den Behandlungsbedarf konkretisieren“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Sofern sich nach einer Krankenhausbehandlung eine ambulante psychotherapeutische Behandlung anschließen soll, können erforderliche probatorische Sitzungen bereits frühzeitig auch in den Räumen des Krankenhauses durchgeführt werden; das Nähere regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach Satz 1 und nach Absatz 6b.“
	cc) In den neuen Sätzen 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.
	dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:
	„Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis spätestens zum 31. Dezember 2020 in einer Ergänzung der Richtlinien nach Satz 1 Regelungen zur weiteren Förderung der Gruppentherapie und der weiteren Vereinfachung des Gutachterverfahrens; für Gruppentherapien findet ab dem ... [einfügen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gutachterverfahren mehr statt. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sämtliche Regelungen zum Antrags- und Gutachterverfahren aufzuheben, sobald er ein Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 136a Absatz 2a eingeführt hat.“
	b) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	<p>„(6b) Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis spätestens zum 31. Dezember 2020 in einer Richtlinie nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Regelungen für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung, insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf. Der Gemeinsame Bundesausschuss kann dabei Regelungen treffen, die diagnoseorientiert und leitliniengerecht den Behandlungsbedarf konkretisieren. In der Richtlinie sind auch Regelungen zur Erleichterung des Übergangs von der stationären in die ambulante Versorgung zu treffen.“</p>
<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>	<p>entfällt</p>
<p>„Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis spätestens zum 31. Juli 2020 in einer Ergänzung der Richtlinie nach Satz 1 Regelungen für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung sowie zur weiteren Förderung der Gruppentherapie und der weiteren Vereinfachung des Gutachterverfahrens.“</p>	
<p>6. § 95 wird wie folgt geändert:</p>	<p>6. un verändert</p>
<p>a) Die Absätze 10 bis 12 werden aufgehoben.</p>	
<p>b) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ die Wörter „oder ein Psychotherapeut mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen“ eingefügt.</p>	
<p>7. § 95c wird wie folgt gefasst:</p>	<p>7. § 95c wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„§ 95c</p>	<p>„§ 95c</p>
<p>Voraussetzung für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Arztregister</p>	<p>Voraussetzung für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Arztregister</p>
<p>(1) Bei Psychotherapeuten setzt die Eintragung in das Arztregister voraus:</p>	<p>(1) Bei Psychotherapeuten setzt die Eintragung in das Arztregister voraus:</p>
<p>1. die Approbation als Psychotherapeut nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes und</p>	<p>1. un verändert</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>2. den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung <i>für die Behandlung von Erwachsenen oder einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannten Behandlungsverfahren.</i></p>	<p>2. den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung</p>
	<p>a) für die Behandlung von Erwachsenen in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannten Behandlungsverfahren,</p>
	<p>b) für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannten Behandlungsverfahren oder</p>
	<p>c) in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung, sofern dem Fachgebiet Methoden oder Techniken zugrunde liegen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannt worden sind.</p>
<p>Ziel der Weiterbildung ist der Erwerb der in den Weiterbildungsordnungen festgelegten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere psychotherapeutische Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient, orientiert an einer von der Bundespsychotherapeutenkammer entwickelten Musterweiterbildungsordnung, der Sicherung der Qualität der psychotherapeutischen Berufsausübung. Sie wird durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung abgeschlossen.</p>	<p>Ziel der Weiterbildung ist der Erwerb der in den Weiterbildungsordnungen festgelegten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere psychotherapeutische Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient, orientiert an einer von der Bundespsychotherapeutenkammer entwickelten Musterweiterbildungsordnung, der Sicherung der Qualität der psychotherapeutischen Berufsausübung. Sie wird durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung abgeschlossen.</p>
<p>(2) Bei Psychotherapeuten, die ihre Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, setzt die Eintragung in das Arztregister neben der Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung den Fachkundenachweis voraus. Der Fachkundenachweis setzt voraus:</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. für den nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung approbierten Psychotherapeuten, dass der Psychotherapeut die vertiefte Ausbildung gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannten Behandlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat;	
2. für den nach § 2 Absatz 2 und 3 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung approbierten Psychotherapeuten, dass die der Approbation zugrunde liegende Ausbildung und Prüfung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannten Behandlungsverfahren abgeschlossen wurden;	
3. für den nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung approbierten Psychotherapeuten, dass er die für eine Approbation geforderte Qualifikation, Weiterbildung oder Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 anerkannten Behandlungsverfahren nachweist.“	
8. In § 95d Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Psychologischen“ und werden die Wörter „und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ gestrichen.	8. u n v e r ä n d e r t
	8a. In § 100 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „und die Ärzte, die in ermächtigten Einrichtungen tätig sind,“ eingefügt.
9. § 101 wird wie folgt geändert:	9. § 101 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) <i>In Satz 1 Nummer 2b werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „und Ärzte, die in ermächtigten Einrichtungen tätig sind,“ eingefügt.</i>	aa) Satz 1 Nummer 2b wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	<p>„2b. Regelungen, mit denen bei der Berechnung des Versorgungsgrades die durch Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und die Ärzte, die in ermächtigten Einrichtungen tätig sind, berücksichtigt werden, einschließlich Vorgaben zum Inhalt und zum Verfahren der Meldungen der ermächtigten Einrichtungen an die Kassenärztlichen Vereinigungen nach Satz 12,“.</p>
	<p>bb) Nach Satz 11 wird folgender Satz eingefügt:</p>
	<p>„Die Anzahl der in ermächtigten Einrichtungen tätigen Ärzte sowie geeignete Angaben zur Ermittlung des auf den Versorgungsgrad anzurechnenden Leistungsumfangs werden von den ermächtigten Einrichtungen quartalsweise an die Kassenärztlichen Vereinigungen gemeldet und in den Bedarfsplänen gemäß § 99 erfasst.“</p>
<p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>	<p>entfällt</p>
<p>„Die Anzahl der in ermächtigten Einrichtungen tätigen Ärzte wird von den Einrichtungen quartalsweise an die Kassenärztlichen Vereinigungen gemeldet und in den Bedarfsplänen gemäß § 99 erfasst.“</p>	
<p>b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) un verändert</p>
<p>aa) In Satz 3 werden nach der Angabe „§ 95 Abs. 10“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.</p>	
<p>bb) In Satz 7 werden nach der Angabe „§ 95 Abs. 11“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.</p>	
	<p>9a. In § 103 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „und die Ärzte, die in ermächtigten Einrichtungen tätig sind,“ eingefügt.</p>
<p>10. § 117 wird wie folgt geändert:</p>	<p>10. § 117 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	„Absatz 1 gilt entsprechend für die Ermächtigung der Hochschulambulanzen
	1. an Psychologischen Universitätsinstituten und
	2. an Universitätsinstituten, an denen das für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut notwendige Studium absolviert werden kann,
	im Rahmen des für Forschung und Lehre erforderlichen Umfangs sowie für solche Personen, die wegen Art, Schwere oder Komplexität ihrer Erkrankung einer Untersuchung oder Behandlung durch die Hochschulambulanzen bedürfen.“
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
	bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
	c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a bis 3c eingefügt:
	„(3a) Die folgenden Ambulanzen im Sinne des Absatzes 3 bedürfen abweichend von Absatz 3 einer Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss:
	1. Ambulanzen, die vor dem ... [einsetzen: Datum der 2. und 3. Lesung] nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung staatlich anerkannt wurden, aber noch keine Behandlungsleistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht haben, weil das von ihnen angewandte psychotherapeutische Behandlungsverfahren noch nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannt war, oder
	2. Ambulanzen, die nach dem ... [einsetzen: Datum der 2. und 3. Lesung] nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung.
	Eine Ermächtigung ist auf Antrag zu erteilen,
	1. soweit sie notwendig ist, um eine ausreichende Versorgung der Versicherten, insbesondere in neuen vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannten Psychotherapieverfahren, sicherzustellen, und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	2. sofern die Krankenbehandlung unter der Verantwortung von Personen stattfindet, die die fachliche Qualifikation für die psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erfüllen.
	(3b) Ambulanzen an Einrichtungen, die nach Landesrecht für die Weiterbildung von Psychotherapeuten oder Ärzten in psychotherapeutischen Fachgebieten zugelassen sind, sind vom Zulassungsausschuss auf Antrag zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten und der in § 75 Absatz 3 genannten Personen in Behandlungsverfahren, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannt sind, zu ermächtigen,
	1. soweit die Ermächtigung notwendig ist, um eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung der Versicherten sicherzustellen, und
	2. sofern die Krankenbehandlung unter der Verantwortung von Personen stattfindet, die die fachliche Qualifikation für die psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erfüllen.
	Die Ermächtigung ist ohne Bedarfsprüfung zu erteilen, wenn die jeweilige Ambulanz bereits nach Absatz 3 oder Absatz 3a zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung ermächtigt war.
	(3c) Für die Vergütung der in den Ambulanzen nach den Absätzen 3 bis 3b erbrachten Leistungen gilt § 120 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass
	1. dabei eine Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen erfolgen soll und
	2. ein Anteil an der Vergütung zu vereinbaren ist, mit dem die von den Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmern geleistete Krankenbehandlung angemessen abgegolten wird; der zu vereinbarende Anteil beträgt mindestens 40 Prozent der Vergütung.
	Die Ambulanzen sind verpflichtet, den Anteil nach Satz 1 Nummer 2 jeweils an die Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmer weiterzuleiten und dies den Krankenkassen nachzuweisen. Im Übrigen gilt § 120 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>„Absatz 1 gilt entsprechend für die Ermächtigung der Hochschulambulanzen an Universitätsinstituten, an denen das für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut notwendige Studium absolviert werden kann.“</p>	entfällt
<p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	entfällt
<p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.</p>	
<p>bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:</p>	
<p>„Ambulanzen an Einrichtungen, die nach Landesrecht für die Weiterbildung von Psychotherapeuten oder Ärzten in psychotherapeutischen Fachgebieten zugelassen sind, sind vom Zulassungsausschuss auf Antrag zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten und der in § 75 Absatz 3 genannten Personen in Behandlungsverfahren, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannt sind, zu ermächtigen, soweit und solange die Ermächtigung notwendig ist, um eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung der Versicherten sicherzustellen. Die Ermächtigung ist ohne Bedarfsprüfung zu erteilen, wenn die jeweilige Ambulanz am ... [einsetzen: Tag der 1. Lesung des Gesetzentwurfs] nach Satz 1 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung ermächtigt war. Die Krankenbehandlung in den ermächtigten Ambulanzen muss unter der Verantwortung von Personen stattfinden, die die fachliche Qualifikation für die psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erfüllen.“</p>	
	<p>10a. Dem § 120 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	„Die Vergütung der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen soll der Vergütung entsprechen, die sich aus der Anpassung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen nach § 87 Absatz 2a Satz 26 ergibt.“
	10b. § 136a wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 2 Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:
	„Der Gemeinsame Bundesausschuss hat als notwendige Anpassung der Mindestvorgaben erstmals bis zum 30. September 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 sicherzustellen, dass die Psychotherapie entsprechend ihrer Bedeutung in der Versorgung psychisch und psychosomatisch Erkrankter durch bettenbezogene Mindestvorgaben für die Zahl der vorzuhaltenden Psychotherapeuten abgebildet wird.“
	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis spätestens zum 31. Dezember 2022 in einer Richtlinie nach Absatz 2 Satz 1 ein einrichtungübergreifendes sektorspezifisches Qualitätssicherungsverfahren für die ambulante psychotherapeutische Versorgung. Er hat dabei insbesondere geeignete Indikatoren zur Beurteilung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Mindestvorgaben für eine einheitliche und standardisierte Dokumentation, die insbesondere eine Beurteilung des Therapieverlaufs ermöglicht, festzulegen. Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis zum 31. Dezember 2022 zusätzlich Regelungen, die eine interdisziplinäre Zusammenarbeit in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung unterstützen.“
11. In § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Komma und werden die Wörter „der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „und der Psychotherapeuten“ ersetzt.	11. un verändert
12. § 317 wird aufgehoben.	12. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung	u n v e r ä n d e r t
Dem § 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:	
„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für die Beschäftigung eines Psychotherapeuten im Rahmen einer zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten.“	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 17 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, werden die Wörter „oder einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne von § 1 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes“ durch die Wörter „oder bei psychotherapeutischen Leistungen von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten, von einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten oder von einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Nutzungszuschlags-Gesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 2 Absatz 1 des Nutzungszuschlags-Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1720, 1724), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Zahnärzte“ ein Komma und werden die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ eingefügt.</p>	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 4 Absatz 3 wird nach dem Wort „Tierärzte,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.</p>	
<p>2. In § 201 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zahnärzte sowie“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.</p>	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 35a Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder“.</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Strafgesetzbuches	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 139 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Arzt,“ das Wort „Psychotherapeut,“ eingefügt.</p>	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. Nach Buchstabe q wird folgender Buchstabe r eingefügt:	
„r) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“.	
2. Die bisherigen Buchstaben r bis v werden die Buchstaben s bis w.	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der Strafprozessordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Zahnärzte,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 11
Änderung der Abgabenordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 102 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Zahnärzte,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.</p>	
	Artikel 11a
	Änderung des DRK-Gesetzes
	<p>Dem § 2 des DRK-Gesetzes vom 5. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2346), das durch Artikel 9a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	<p>„(5) § 8 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass neben Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes auch vereinsrechtlich organisierte Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz Träger der praktischen Ausbildung sein können. In diesem Fall sind die vorgeschriebenen Einsätze der oder des Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung bei derjenigen Einrichtung nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes durchzuführen, bei der der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung der oder des Auszubildenden stattfindet (durchführende Einrichtung der praktischen Ausbildung). Abweichend von § 8 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes gelten die Auszubildenden der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz für die gesamte Dauer der Ausbildung als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes der durchführenden Einrichtung der praktischen Ausbildung. Diesen Auszubildenden sind mindestens die Ausbildungsbedingungen zu gewähren, die in der durchführenden Einrichtung der praktischen Ausbildung für vergleichbare Auszubildende gelten. Der für Auszubildende der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz geltende Tarifvertrag findet für den Auszubildenden nur Anwendung, wenn in der durchführenden Einrichtung der praktischen Ausbildung kein Tarifvertrag gilt. Abweichend von § 16 Absatz 2 Nummer 11 des Pflegeberufgesetzes ist den Auszubildenden ein Hinweis auf die geltenden Betriebs- und Dienstvereinbarungen durch die durchführende Einrichtung der praktischen Ausbildung zu erteilen; im Übrigen gilt § 16 Absatz 2 Nummer 11 des Pflegeberufgesetzes entsprechend.“</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 11b</p>
	<p style="text-align: center;">Änderung der Bundespflegesatzverordnung</p>
	<p>§ 3 Absatz 3 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Satz 4 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In der Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
	„7. für die Dauer der praktischen Tätigkeit die Vergütungen der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer nach Maßgabe des § 27 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes in Höhe von 1 000 Euro pro Monat.“
	2. In Satz 5 werden die Wörter „der Tatbestand nach Satz 4 Nummer 5 dies erfordert“ durch die Wörter „die Tatbestände nach Satz 4 Nummer 5 oder 7 dies erfordern“ ersetzt.
Artikel 12	Artikel 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) In Artikel 1 tritt § 20 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Artikel 1 § 20 und Artikel 2 Nummer 4a Buchstabe b, Nummer 5, 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c sowie Nummer 10b treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(1a) Artikel 2 Nummer 2a und Artikel 11a treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. September 2020 in Kraft.	(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. September 2020 in Kraft.
(3) Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, tritt am 31. August 2020 außer Kraft.	(3) Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, tritt am 31. August 2020 außer Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Georg Kippels, Dirk Heidenblut, Detlev Spangenberg, Dr. Wieland Schinnenburg, Harald Weinberg und Maria Klein-Schmeink*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.***A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung****Zu den Buchstaben a bis d**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/9770** sowie die Anträge auf den **Drucksachen 19/9970, 19/9912 und 19/9272** in seiner 98. Sitzung am 9. Mai 2019 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er alle vier Vorlagen zur Mitberatung an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung überwiesen. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9770 sowie den Antrag auf Drucksache 19/9970 hat er zudem zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**Zu Buchstabe a**

Der Psychotherapie kommt nach Überzeugung der Bundesregierung im Rahmen der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert eine wichtige Bedeutung zu. Das derzeitige Psychotherapeutengesetz, das die Ausbildungen in der Psychologischen Psychotherapie und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie regelt, stamme aus dem Jahr 1998 und werde den Ansprüchen an eine moderne psychotherapeutische Versorgung nicht mehr in vollem Umfang gerecht. Die Novellierung der Ausbildung und ihre strukturelle Neuausrichtung seien daher unverzichtbar, um auch künftig eine qualitativ hochwertige und an den aktuellen und absehbaren Bedürfnissen ausgerichtete Versorgung sicherzustellen. Ziel dieses Gesetzentwurfs sei es, Patientinnen und Patienten, die einer psychotherapeutischen Behandlung bedürfen, eine qualifizierte, patientenorientierte, bedarfsgerechte und flächendeckende psychotherapeutische Versorgung auf dem neusten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Um dies zu erreichen, solle der Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten einheitlicher, für alle gleich und noch attraktiver gestaltet werden. Dabei sollten die veränderten Strukturen in der Hochschulausbildung und ihre Auswirkungen auf die Zugangsvoraussetzungen sowie die steigenden Anforderungen an die psychotherapeutische Tätigkeit berücksichtigt und vorhandene Verbesserungspotenziale genutzt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf komme der Forderung nach einer Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung in Form eines wissenschaftlichen Masterstudiums, das Voraussetzung für die Erteilung der Approbation sei, nach. Er greife vielfältige Anregungen des Berufsstandes auf und regle eine umfassend inhaltlich aktualisierte Ausbildung, die sich strukturell von dem bisherigen Ausbildungsweg zu den Berufen der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unterscheide. Es werde ein hohes Ausbildungsniveau über die gesamte Ausbildung hinweg sichergestellt. Eine Weiterbildung, die der Sicherung der Qualität der psychotherapeutischen Berufsausübung diene, solle sich an das Studium anschließen. Der neue Ausbildungsweg sehe ein fünfjähriges Hochschulstudium vor, das Voraussetzung für die Erteilung der Approbation sei, mit der wiederum der Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten eröffnet werde. Neben psychologischen Inhalten könnten weitere Bezugswissenschaften in das Studium integriert werden, wodurch eine verfahrensbreite und altersspannenübergreifende psychotherapeutische Qualifikation ermöglicht werde. Am Ende des Studiums stehe mit der psychotherapeutischen Prüfung eine staatliche Prüfung, die bundeseinheitlich der Feststellung diene, dass jeder einzelne Berufsangehörige zur selbständigen und eigenverantwortlichen Patientenbehandlung in der Lage sei. Die Prüfungsform berücksichtige dabei hochschulische und staatliche Interessen, indem sie gezielt die Handlungskompetenzen in den Mittelpunkt der Prüfung stelle, auf die es bei der Ausübung des Berufs ankomme.

Das Studium werde verfahrensbreit und altersgruppenübergreifend angelegt. Auf der Grundlage der Approbation könne die verfahrensorientierte und altersgruppenspezifische Weiterbildung begonnen werden.

Der **Nationale Normenkontrollrat** hat gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9770 geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Bundesministerium für Gesundheit den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt habe. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags daher keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen (Drucksache 19/9770, Anlage 2).

Der **Bundesrat** hat in seiner 976. Sitzung am 12. April 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (Drucksache 19/9770, Anlage 3).

Der Beschluss enthält insgesamt 33 Änderungsforderungen, Prüfbitten und Entschlieungen. Die Änderungsforderungen betreffen zum einen die berufsrechtlichen Regelungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs, insbesondere den Erhalt bestehender Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Einführung eines Praxissemesters, die Aufnahme eines schriftlichen Prüfungsteils in die psychotherapeutische Prüfung, die Verschiebung des Inkrafttretens um ein Jahr und die Finanzierung der jetzigen Ausbildung. Zum anderen beziehen sie sich auf die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen in Artikel 2 und hier insbesondere auf die Erweiterung der Verordnungsbefugnisse von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Ergänzung des § 92 SGB V zur Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Versorgung und die Ermächtigung der Ambulanzen von Aus- und Weiterbildungsinstituten zur ambulanten Behandlung von gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten. Darüber hinaus hat der Bundesrat gebeten, die Kostenfolgen des Gesetzes insgesamt im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erneut zu prüfen.

Die **Bundesregierung** hat in ihrer Gegenäuerung angekündigt, einen Großteil der Forderungen des Bundesrates zu prüfen und einige zu übernehmen. Hinsichtlich verschiedener weiterer Forderungen des Bundesrates hat die Bundesregierung keinen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf gesehen (Drucksache 19/9770, Anlage 4). Zugestimmt hat die Bundesregierung unter anderem dem Vorschlag des Bundesrates, zu verdeutlichen, dass nur ein den Anforderungen des Gesetzentwurfs entsprechendes Studium Voraussetzung für die Erteilung der Approbation sein kann. Teilweise zugestimmt hat die Bundesregierung dem Vorschlag bezüglich der Eintragung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in das Arztregister. Abgelehnt wurden insbesondere die Vorschläge des Bundesrates zur Einführung eines Praxissemesters und zur Aufnahme eines schriftlichen Prüfungsteils in die psychotherapeutische Prüfung.

Zu Buchstabe b

Im Rahmen des im Jahre 1999 beschlossenen Bologna-Prozesses trat eine Ökonomisierung und Verschulung des deutschen Hochschulsystems ein, so die Fraktion der AfD. Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengänge seien weitgehend abgeschafft worden. Ziel der neuen Ausbildungsstruktur sei es gewesen, die (internationale) Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen zu verbessern. Rein formal habe die Internationalisierung der akademischen Grade mehr Transparenz herbeigeführt. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Ausbildungsqualität sei der Prozess jedoch wenig förderlich gewesen. So seien mit der neuen Ausbildungsstruktur beispielsweise die bestehenden Rahmenregelungen der Länder entfallen, die bisher eine weitgehende, bundesweite Vergleichbarkeit der Hochschulabschlüsse in Deutschland ermöglicht hätten. Speziell im Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (PsychThG) offenbarten sich Wertungswidersprüche durch die Bachelor-Masterstruktur. So sei ein Masterabschluss Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten, während der Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendpsychotherapeuten bereits durch eine bestandene Bachelorprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik gegeben sei. Durch den Gesetzentwurf zur Reform der Psychotherapeutenausbildung sollten diese und andere Probleme im Bereich der psychotherapeutischen Ausbildung behoben werden. Der Gesetzentwurf berücksichtige dabei im Rahmen der Neujustierung der Ausbildung jedoch den Patientenschutz nur unzureichend. Zwar sei ausdrücklich zu begrüen, dass im Gesetzentwurf die im Referentenentwurf vorgesehenen Modellversuchsstudiengänge gestrichen worden seien. Jedoch genüge der Gesetzentwurf nicht den Ansprüchen einer praxisnahen, hochwertigen Ausbildung, die den Patientenschutz ausreichend würdige. Die vorgesehene Studiendauer von fünf Jahren (10 Semester) im Vollzeitstudium müsse deshalb auf mindestens fünfeinhalb Jahre (11 Semester) angehoben werden. Dabei sei das jeweils letzte Semester des Studiums in Form der praktischen Ausbildung zu absolvieren. Außerdem solle der vorgesehene Prüfungsumfang um eine schriftliche Prüfung, in

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der auch Fachkenntnisse geprüft werden müssten, erweitert werden und im Rahmen der Berufszulassung für alle Antragsteller, deren Muttersprache nicht Deutsch sei, eine verpflichtende Sprachprüfung eingeführt werden.

Zur Begründung heißt es, um Verläufe in der Krankenbehandlung und methodenkritische Grenzen erkennen, bewerten und darauf reagieren zu können, sei ein ausreichender Praxisbezug im Interesse des Patientenschutzes unerlässlich. Um das im medizinischen Bereich bestehende Ausbildungsniveau nicht zu senken und die Vergleichbarkeit der Qualität der Psychotherapeutenausbildung bundesweit zu gewährleisten, sei eine schriftliche Prüfung, welche bestehende Fachkenntnisse mess- und sichtbar mache, einzuführen.

Zu Buchstabe c

Das Bundesgesundheitsministerium hat das Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Psychotherapeutenausbildung nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. viel zu spät in die Wege geleitet. Schon 2013 hätten CDU, CSU und SPD eine Überarbeitung angekündigt. Die Untätigkeit der Bundesregierung bezahlten weiterhin die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA), da die oft ausbeuterischen Bedingungen auch in der langen Übergangszeit nicht abgestellt würden. PiA seien bereits akademisch ausgebildet und trügen mit ihrer Arbeitsleistung wesentlich die psychotherapeutische Versorgung der psychiatrischen Kliniken. Trotzdem seien fehlende oder sehr geringe Bezahlung und erhebliche finanzielle Eigenleistungen der PiA die Regel. Viele PiA müssten ihre psychotherapeutische Laufbahn mit einer hohen Verschuldung beginnen. Die Antragsteller begrüßen, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Voraussetzungen dafür geschaffen würden, diese Missstände abzustellen. Nicht nachvollziehbar aber sei, warum für die lange Übergangszeit für die PiA die unhaltbaren Zustände noch jahrelang geduldet würden. Zudem werde eine untragbare Situation hergestellt, in der eine Gruppe von angehenden Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit und eine andere ohne Bezahlung die gleiche Tätigkeit verrichteten. Angesichts der extrem langen Vorlaufzeit für das Gesetzgebungsverfahren sei es enttäuschend, dass weder die nähere Ausgestaltung der Lehrinhalte (Entwurf der Approbationsordnung) noch eine tragfähige Einigung zur Finanzierung der quasiobligatorischen Weiterbildung vorgelegt würden. Die Antragsteller unterstützen zwar das Anliegen, dass alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren im künftigen Psychotherapiestudium vermittelt werden sollten. Die psychodynamischen Verfahren seien allerdings trotz langjähriger wissenschaftlicher Anerkennung bislang im Psychologiestudium durch Professorinnen und Professoren mit eigener Fachkunde kaum repräsentiert. Die systemische Therapie sei ebenfalls wissenschaftlich anerkannt, allerdings fehle weitgehend die Verankerung in Forschung und Lehre.

Die Antragsteller fordern, die prekären Verhältnisse der PiA schnellstmöglich zu beenden. Dabei müsse in der Übergangszeit ein Nebeneinander von unbezahlten und bezahlten PiA in den Aus- bzw. Weiterbildungsinstituten verhindert werden. Außerdem müsse der Entwurf der Approbationsordnung und eine Einigung mit den Ländern bezüglich der Finanzierung der Weiterbildung vorgelegt werden, damit sie zusammen mit dem Entwurf für das Berufsgesetz debattiert werden könnten. In der Approbationsordnung solle die Fachkunde der Lehrenden für die vermittelten Psychotherapieverfahren vorgeschrieben und für die Studierenden an jeder Hochschule die freie Wahl zwischen anerkannten Verfahren vorgesehen werden. Um eine Weiterentwicklung der Verfahren zu ermöglichen, solle die spätere Berufsausübung auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgen und nicht auf bereits anerkannte Verfahren begrenzt sein.

Zu Buchstabe d

Der Behandlungsbedarf aufgrund psychischer Erkrankungen steigt nach Angaben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seit Jahren kontinuierlich an und mache deutlich, wie wichtig eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige psychotherapeutische Versorgung sei. Die Psychotherapeutenausbildung lege dafür den Grundstein. Seit vielen Jahren bestehe bei der Ausbildung von psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten dringender Reformbedarf. Schlechte oder gar keine Bezahlung der praktischen Tätigkeit in der Ausbildung, Eigenfinanzierung der Ausbildung, rechtliche Unsicherheiten aufgrund einer fehlenden Approbation nach dem Studium sowie unklare Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung, weil im Psychotherapeutengesetz noch keine Anpassung an das Bachelor-Master-System erfolgt sei, seien Schwachstellen, die dringend behoben werden müssten. Maßstab für die Reform müsse deshalb sein, dass die bekannten Probleme des aktuellen Psychotherapeutengesetzes gelöst und zugleich im beabsichtigten Studium der Psychotherapie die Grundlagen für eine qualitativ hochwertige Ausbildung geschaffen würden. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssten über ausreichende akademische und praktische Kompetenzen in allen wissenschaftlich anerkannten Verfahren für eine eigenverantwortliche Ausübung von Psychotherapie mit Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen verfügen. Zu einer modernen Psychotherapie gehöre nicht nur die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Heilbehandlung, sondern auch die Prävention, Rehabilitation und Beratung. Darauf müsse die reformierte Psychotherapeutenausbildung vorbereiten.

Der Gesetzentwurf zur Psychotherapeutenausbildung greife viele Punkte bereits auf. Einige Punkte müssten aber noch klargestellt und ergänzt werden. Die Finanzierung der ambulanten Weiterbildung bleibe unzureichend. Eine fehlende Zusatzfinanzierung durch eine sozialgesetzliche Förderung könne dazu führen, dass die Kosten für Weiterbildungsleistungen weiterhin von den Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Weiterbildung (PiW) und den ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern der Aus- bzw. Weiterbildungsinstitute getragen werden müssten. Zudem müsse sichergestellt sein, dass die Vielfalt der Verfahren, die Praxiserfahrung und die Besonderheiten der Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Studium ausreichend berücksichtigt würden.

Die Antragsteller fordern daher eine Zusatzfinanzierung der ambulanten Weiterbildung analog zu der Förderung der Weiterbildung von Hausärztinnen und Hausärzten oder alternativ die Schaffung eines Bundesfonds, der die notwendige Finanzierung übernehme. Außerdem müssten Übergangsregelungen für bereits in der Psychotherapeutenausbildung stehende Hochschulabsolventinnen und -absolventen und für die Jahrgänge, die noch nach altem Recht ihre Ausbildung absolvierten, geschaffen werden, um die prekäre finanzielle Situation der Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Ausbildung (PiA) zu beenden, sowie Härtefallregelungen einzuführen, damit Ausbildungen nach altem Recht beendet werden könnten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für **Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 59. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9770 in der vom Ausschuss für Gesundheit geänderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für **Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung** hat in seiner 31. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9770 in der vom Ausschuss für Gesundheit geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags gemäß Einsetzungsbeschluss auf Drucksache 19/1837 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9770 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und daher eine Prüfbitte nicht erforderlich sei (Ausschussdrucksache 19(26)32-16).

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für **Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 59. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 19/9970 abzulehnen.

Der Ausschuss für **Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung** hat in seiner 31. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 19/9970 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der Ausschuss für **Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung** hat in seiner 31. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 19/9912 abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Ausschuss für **Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung** hat in seiner 31. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 19/9272 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a bis d

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 44. Sitzung am 10. April 2019 beschlossen, zu den Vorlagen auf den Drucksachen 19/9770 (Buchstabe a), 19/9912 (Buchstabe c) sowie zu der Vorlage auf der Drucksache 19/9272 (Buchstabe d) vorbehaltlich der Überweisung dieser drei Vorlagen durch das Plenum des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

In der 48. Sitzung am 15. Mai 2019 hat der Ausschuss zudem beschlossen, den Antrag auf Drucksache 19/9970 (Buchstabe b) in die Anhörung einzubeziehen. Außerdem hat er die Beratungen zu den vier Vorlagen sowie zu einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(14)79.1 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9770 (Buchstabe a) aufgenommen und beschlossen, den Änderungsantrag ebenfalls in die öffentliche Anhörung einzu beziehen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 49. Sitzung am 15. Mai 2019 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Aktion Psychisch Kranke e. V. (APK), Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP), Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW), Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG SELBSTHILFE), Bundesärztekammer (BÄK), Bundesdirektorenkonferenz - Verband Leitender Ärztinnen und Ärzte der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie e. V. (BDK), Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e. V. (bvvp), Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie e. V. (DGKJP), Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN), Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V. (DGPT), Deutsche Gesellschaft für Psychologie e. V. (DGPs), Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V. (DGSF), Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie e. V. (DGVT), Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG), Deutsche Krebsgesellschaft e. V. (DKG), Deutsche Psychotherapeutenvereinigung e. V. (DPtV), Deutscher Hochschulverband e. V. (DHV), Fachbereichstag Soziale Arbeit e. V. (FBTS) c/o Hochschule Niederrhein, Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA), Gesellschaft für Neuropsychologie e. V. (GNP), GKV-Spitzenverband, Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), PiA-Politik-Treffen (PPT), Spitzenverband ZNS (SpiZ), Stiftung Deutsche Krebshilfe, Verband der Privaten Hochschulen e. V. (VPH), Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in Deutschland e. V. (VAKJP). Als Einzelsachverständige waren eingeladen: Prof. Dr. Cord Benecke (Institut für Psychologie, Universität Kassel), Prof. Dr. Cornelia Exner (AG Klinische Psychologie und Psychotherapie, Universität Leipzig), Dr. Steffen Fliegel (Gesellschaft für Klinische Psychologie und Beratung GmbH), Katharina Janzen (Psychologie Fachschaften Konferenz e. V. (PsyFaKo)), Prof. Dr. Sebastian Kluckert (Bergische Universität Wuppertal), Prof. Dr. Silvia Schneider (Fakultät für Psychologie, Ruhr-Universität Bochum). Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 58. Sitzung am 25. September 2019 die Beratungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/9770, zum Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/9970, zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/9912 sowie zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/9272 abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9770 in geänderter Fassung anzunehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Weiter empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Antrag auf Drucksache 19/9970 abzulehnen.

Weiter empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 19/9912 abzulehnen.

Weiter empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP, den Antrag auf Drucksache 19/9272 abzulehnen.

Änderungsanträge

Der Ausschuss für Gesundheit hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/9770 eine Reihe von Änderungen beschlossen. Diese haben insbesondere folgenden Inhalt:

Wichtige Änderungen sind die Erweiterung der Legaldefinition von Psychotherapie um die Methoden, die Einführung gebundener anstelle von Ermessenentscheidungen bei der Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden und zur partiellen Berufsausübung, den Nachweis von Sprachkenntnissen bei der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung entsprechend der beabsichtigten Tätigkeit oder die verpflichtende Einbindung des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie. Weitere inhaltliche Änderungen betreffen die Einführung einer Härtefallregelung sowie einer refinanzierten Vergütung in Höhe von 1000 Euro monatlich für Personen, die sich in einer Ausbildung nach geltendem Recht befinden, während der Ausbildungsphase der praktischen Tätigkeit. Klarstellungen erfolgen hinsichtlich der Polyvalenz des Bachelorstudiengangs, einen schriftlichen Bestandteil an der psychotherapeutischen Prüfung oder in Bezug auf die Verfahrensbreite des Studiums, die nochmals betont wird. Darüber hinaus enthalten die weiteren Anträge sprachliche Präzisierungen, rechtssystematische Verbesserungen, Korrekturen von offensichtlichen Unrichtigkeiten oder Verweisungsfehlern, oder sie dienen der Schaffung einheitlicher Begrifflichkeiten. In zwei Fällen erfolgen Änderungen aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens.

Mit einem neuen § 65e SGB V wird eine anteilige Finanzierung ambulanter Krebsberatungsstellen durch die gesetzlichen Krankenkassen eingeführt. Die private Krankenversicherung leistet einen ihrem Versichertenanteil entsprechenden Beitrag.

Darüber hinaus wird unter anderem die Ermächtigungsnorm des § 117 SGB V neu strukturiert. Außerdem können Ambulanzen an Ausbildungsstätten, die nach bisherigem Recht ausbilden, unter bestimmten Voraussetzungen bedarfsabhängig zur ambulanten Versorgung ermächtigt werden, insbesondere um neue Therapieverfahren in der Ausbildung und Versorgung zu etablieren. Zudem werden neue Finanzierungsregelungen für die Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer geschaffen.

In einem neuen Satz 8 wird der G-BA in § 136a Absatz 2 SGB V zur verbindlichen Berücksichtigung der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Rahmen der Anpassung der Mindestpersonalvorgaben verpflichtet.

Des Weiteren beinhalten die Änderungsaufträge an den Gemeinsamen Bundesausschuss für eine Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Versorgung einschließlich deren Qualitätssicherung sowie für die Einführung einer berufsgruppenübergreifenden, koordinierten und strukturierten Versorgung für schwer psychisch kranke Versicherte, die auf eine nachhaltige Verbesserung der Versorgung psychisch kranker Menschen abzielen. Ferner wird für diese Versorgung die Vermittlung von Behandlungsterminen durch die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen festgelegt und werden Vergütungsregelungen getroffen.

Mit der Regelung des § 2 Absatz 5 DRK-Gesetz wird sichergestellt, dass die Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz in bewährter Weise und Organisationsstruktur in der Pflege ausbilden und als Träger der praktischen Ausbildung selbst Ausbildungsverträge abschließen können. Die betrieblichen Mitbestimmungsrechte sind gewährleistet.

Änderungsantrag 23 auf Ausschussdrucksache 19(14)99.1neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag 29 auf Ausschussdrucksache 19(14)99.1neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Änderungsantrag 31 auf Ausschussdrucksache 19(14)99.1neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Änderungsanträge 1 bis 22, 24 bis 28, 30, 32 und 33 auf Ausschussdrucksache 19(14)99.1neu wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Weiter haben dem Ausschuss auf Ausschussdrucksache 19(14)79.2 neun Änderungsanträge der Fraktion der FDP mit folgendem Inhalt vorgelegen:

Änderungsantrag 1 (Klarheit bei Berufsbezeichnungen)

Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 5 Psychotherapeutengesetz - neu)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

a. Das Wort „können“ wird durch „haben“ ersetzt.

b. Nach dem Wort „„ärztlicher““ werden ein Komma und nachfolgend die Wörter „Psychotherapeuten, die nicht Ärzte sind, haben den Zusatz „psychologischer“ oder „psychologische“ zu“ eingefügt.

Begründung

Die bisher vorgesehene Kann-Regelung, die zudem nur für ärztliche Psychotherapeuten gelten soll, wird zu einer verpflichtenden Regelung geändert. Damit wird die Unterscheidung zwischen ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten für die Patienten transparent und verpflichtend sichtbar.

Änderungsantrag 2 (Vereinfachung der Anerkennung von Verfahren)

Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Psychotherapeutengesetz - neu)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In §1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „geprüfter und“ gestrichen.

Begründung

Es ist ausreichend, hier auf wissenschaftlich anerkannte Verfahren zu setzen. Eine zusätzliche Prüfung solcher Verfahren würde nur deren Anwendung verzögern und zu höherer Bürokratie und höheren Kosten führen.

Änderungsantrag 3 (Wissenschaftlicher Beirat)

Zu Artikel 1 (§ 8 Satz 2 Psychotherapeutengesetz - neu)

Artikel 1 § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „dabei in Zweifelsfällen“ gestrichen.

Begründung

Der Wissenschaftliche Beirat ist das Gremium, das die besten Kenntnisse der aktuellen psychotherapeutischen Verfahren hat. Es ist zweifelhaft, dass die zuständige Behörde den gleichen Sachverstand dauerhaft sicherstellen könnte. Demnach wird hier eine verbindliche Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirats geregelt.

Änderungsantrag 4 (Ergänzung der Approbationsprüfung)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 1 (§ 8 Satz 2 Psychotherapeutengesetz - neu)

In Artikel 1 wird § 10 Absatz 4 wie folgt gefasst:

„Die psychotherapeutische Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. einer schriftlichen Prüfung,
2. einer mündlich-praktischen Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments und
3. einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen.

Begründung

Eine Approbationsprüfung sollte auch einen schriftlichen Teil enthalten, um theoretisches Wissen feststellen zu können. Bei einer Prüfung, auf die bei Bestehen eine Behandlungserlaubnis für Patienten folgt, ist dies unabdingbar.

Änderungsantrag 5 (Approbationsordnung)

Zu Artikel 1 (§ 20 Psychotherapeutengesetz - neu)

In Artikel 1 wird dem § 20 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Rechtsverordnung ist dem Bundestag zur Beschlussfassung zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet.“

Begründung

Das Bundesministerium für Gesundheit wird im §20 ermächtigt, weitgehende Regelungen für die Ausbildung der Psychotherapeuten zu regeln. Beschließt der Bundestag ohne Kenntnis dieser Regelungen nun die Neuordnung der Psychotherapeutenausbildung, so umfasst der Beschluss nur sehr unkonkrete Regelungen über die praktische Ausgestaltung der Ausbildung und insbesondere über die Approbation. Da mit der staatlichen Approbationsprüfung die Erlaubnis zur Behandlung von Menschen gegeben wird, muss der Bundestag hier seiner Schutzpflicht, die sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergibt, nachkommen. Daraus folgt, dass der Bundestag die Gestaltung und Anwendung der Approbationsordnung überwachen muss, um eine hohe Behandlungsqualität von Patienten zu gewährleisten. Dies hat notwendigerweise schon vor Inkrafttreten der Approbationsordnung zu geschehen, um möglichen Schaden für die Patienten von Beginn an zu vermeiden. Die vorgeschlagene Regelung beruht auf §56 Abs. 1 PflBRefG, wo eine ähnliche Regelung getroffen wurde.

Änderungsantrag 6 (Längere Übergangsfristen)

Zu Artikel 1 (§ 27 Absatz 2 Psychotherapeutengesetz - neu)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird die Angabe „2032“ durch die Angabe „2035“ ersetzt.
- b. In Satz 2 wird die Angabe „2032“ durch die Angabe „2035“ ersetzt.

Begründung

Die Kürze der Übergangsfristen wurde von Seiten der Studierenden und von einigen Fachverbänden kritisiert. Insbesondere Personen, die etwa ihre Ausbildung unterbrechen oder nur in Teilzeit absolvieren, könnten hier in Schwierigkeiten geraten, ihre Ausbildung rechtzeitig abzuschließen. Mit einer Verlängerung der Übergangsfristen sind diese Befürchtungen ausgeräumt.

Änderungsantrag 7 (Anerkennung von Weiterbildungszeiten)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 1 (§ 28 Psychotherapeutengesetz - neu)

In Artikel 1 wird dem § 28 folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Ausbildungsstätten stellen sicher, dass bei einem Wechsel der Ausbildungsstätte die bereits erbrachten Weiterbildungszeiträume anerkannt werden.“

Begründung

Bei einem Wechsel eines Ausbildungsinstituts kann es zu einem kompletten Verfall der abgeleisteten Weiterbildungszeiten kommen. Hier wird eine verpflichtende Anerkennung geregelt, um den Betroffenen den Wechsel einer Weiterbildungsstätte einfacher als bisher zu ermöglichen.

Änderungsantrag 8 (Praktische Ausbildung)

Zu Artikel 1 (§§ 9, 10 und 20 Psychotherapeutengesetz – neu) und Artikel 2 Nummer 3a – neu (§ 75a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a. §9 wird ein neuer Absatz 11 hinzugefügt: „(11) Nach Abschluss des Master-Studiums ist ein Praxissemester zu absolvieren.“

b. In §10 Abs. 3 werden die Wörter „nicht vor dem letzten Semester des Masterstudiums“ durch die Wörter „nach Absolvierung des Praxissemesters“ ersetzt.

c. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „der berufspraktischen Einsätze“ die Wörter „sowie des Praxissemesters“ eingefügt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt: 3a. Dem §75a wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Es gelten Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie die Absätze 5 bis 8 entsprechend für die Förderung der Weiterbildung in der psychotherapeutischen Weiterbildung und für das Praktische Jahr. Es sind bundesweit insgesamt mindestens 2 500 Stellen für das Praxissemester und 5 000 Stellen pro Jahr für die Weiterbildung zu fördern. Anfallende Ausbildungskosten (Schulgeld) werden gemäß Absatz 1 Satz 2 übernommen. Eine Vereinbarung nach Abs. 4 Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2019 zu treffen. Mit der Bundespsychotherapeutenkammer ist das Benehmen herzustellen“.

Begründung

Die praktischen Weiterbildungsphasen der neuen Psychotherapeutenausbildung werden hier analog zum praktischen Jahr der Ärzte geregelt. Allerdings soll ein Praxissemester reichen. Es sollen pro Jahr mindestens 5.000 Stellen in der Weiterbildung gefördert werden, also 2.500 pro Jahrgang bei einer zweijährigen Praxisphase. Zudem sollen die gleichen Regelungen für das Praxissemester nach dem Masterstudium gelten. Weiter werden Regelungen zur Vergütung analog zu der medizinischen Praxisphase übernommen. Außerdem wird hier eine Schulgeldfreiheit verankert.

Änderungsantrag 9 (Strukturierte Versorgung)

Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b (§ 92a Absatz 6a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

In Artikel 2 wird Nummer 5 Buchstabe b gestrichen.

Begründung

Eine koordinierte und strukturierte Versorgung ist eine neue, fast gleichbedeutende Variante der schon im TSVG vorgesehenen gestuften und gesteuerten Versorgung. Eine solche Steuerung ist bei psychischen Erkrankungen nicht zielführend, da viele Patienten ihre innersten Gefühle und Gedanken nicht unterschiedlichen Personen in einem mehrstufigen Verfahren offenlegen werden. Psychotherapie benötigt Zeit, Schnell Diagnosen sind in den

meisten Fällen nicht möglich. Vielmehr muss dafür Sorge getragen werden, dass Menschen mit psychischen Problemen schnell einen Therapieplatz bekommen.

Weiter hat dem Ausschuss auf Ausschussdrucksache 19(14)79.3 ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit folgendem Inhalt vorgelegen:

Zu Artikel 1 (§ 26 Psychotherapeutengesetz neu)

Artikel 1 § 26 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In begründeten Einzelfällen ist die Anwendung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie auch für junge Volljährige, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zulässig.“

2. Nach dem neuen Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung besitzen, ist eine Approbation nach § 2 Absatz 1 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zu erteilen. § 2 Absatz 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang absolviert und eine Ergänzungsprüfung bestanden hat.“

Begründung:

Im Gesetzentwurf ist bisher keine sachgerechte Überleitung und berufsrechtliche Angleichung der jetzigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten vorgesehen. Dies ist im Hinblick auf eine hürdenfreie Versorgung von Kindern und Jugendlichen nicht angemessen. Eine Behandlung bleibt bisher auf Kinder und Jugendliche bis einschließlich dem 21. Lebensjahr beschränkt und es kann nur in Ausnahmefällen davon abgewichen werden. Damit wird eine mögliche Weiterbehandlung durch die vertraute Therapeutin oder dem vertrauten Therapeuten über das 21. Lebensjahr hinaus massiv erschwert. Gerade für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen, die bereits im Kindes- und Jugendalter behandelt wurden und als Erwachsene erneut Hilfe benötigen, ist eine kontinuierliche Bezugs- und Vertrauensperson besonders wichtig. Nach altem Recht approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten sollen deshalb junge Volljährige in begründeten Fällen auch nach Erreichen des 21. Lebensjahres bis zum Ende des 27. Lebensjahres erneut behandeln können, ohne dass es sich dabei um eine nahtlose Weiterbehandlung handeln muss.

Zudem ist systemisches Arbeiten und ein damit verbundener Einbezug von Erwachsenen in die Therapie ein wesentlicher Bestandteil der kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Versorgung. Die Altersbeschränkung der Approbation sorgt dafür, dass die gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern und erwachsenen Angehörigen nur in Ausnahmefällen zulässig ist und die alleinige Behandlung von Erwachsenen, die zum Beispiel bei der Behandlung erwachsener Patientinnen und Patienten mit geistiger Behinderung sinnvoll wäre, gar nicht erlaubt ist. Dies geht an der Versorgungsrealität vorbei. Gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben die Angehörigenarbeit sowie der Einbezug von Eltern eine große Bedeutung. Es soll deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, dass Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten eine Approbation für den Beruf der „Psychotherapeutin“ bzw. des „Psychotherapeuten“ im Sinne dieses Gesetzes erhalten können.

Die Änderungsanträge 1 bis 9 auf Ausschussdrucksache 19(14)79.2 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(14)79.3 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Petitionen

Vorbfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dem Ausschuss für Gesundheit haben zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/9770 drei Petitionen vorgelegen, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags erbeten hat. Diese wurde in die Beratungen einbezogen und der Petitionsausschuss entsprechend informiert.

Fraktionsmeinungen

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, mit dem Gesetzentwurf werde der Beruf des Psychotherapeuten auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse komplett neu konstruiert. Das Ziel sei, eine qualitativ hochwertige und akademisch angelegte Versorgungsstruktur durch einen neuen Beruf zu etablieren und damit eine hochwertige Versorgung zu gewährleisten. Die Ansiedlung bei den Universitäten und die ausdrückliche Beschreibung der Wissenschaftsbreite im Gesetz seien sehr gut gelungen und das neue Berufsfeld sei für den Patienten sehr gut zu identifizieren. Die Kritik, die Ausbildungsinhalte würden nicht ausreichend beschrieben, trage nicht, da diese klassischer Inhalt einer Approbationsordnung seien. Man sei zuversichtlich, dass die derzeit auf zwölf Jahre avisierte Übergangsphase verkürzt werden könne. Insgesamt sei das Gesetz ein dringend nötiger und guter Anfang für ein neues Berufsbild im Rahmen der psychotherapeutischen Versorgung.

Die **Fraktion der SPD** zeigte sich überzeugt, dass die Koalition - mit den eingebrachten Änderungen - ein sehr gutes Gesetz vorgelegt habe, mit dem eine lang geführte Diskussion für ein modernes Berufsbild endlich einer Lösung zugeführt werde. Für Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) seien Lösungen gefunden worden, mit denen die Betroffenen deutlich besser als bisher gestellt würden. Man werde auch in Zukunft eine große Zahl an hervorragend ausgebildeten Psychotherapeuten haben, die die Versorgung sicherstellten. Man sei davon überzeugt, dass der Dreiklang von Wissenschaft, Praxis und Ausbildung an den Universitäten richtig aufgehoben sei. Es sei ausgeschlossen, dass mit dieser Festlegung irgendeine Form der Versorgung gefährdet werde. Insgesamt habe man gute Voraussetzungen für diejenigen geschaffen, die sich künftig dafür entscheiden würden, die neue Direktausbildung zum Psychotherapeuten zu absolvieren.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** hielten Folgendes fest:

„Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD stellen klar, dass sich die Änderung zu § 120 Absatz 2 SGB V in Änderungsantrag 25 auf Ausschussdrucksache 19(14)99.1 neu sowohl durch die direkte Bezugnahme auf die Änderung in § 87 Absatz 2a Satz 26 im Gesetzestext als auch durch die dazugehörige Begründung ausschließlich auf Vergütungsregelungen für eine berufsgruppenübergreifenden, koordinierten und strukturierten Versorgung schwer psychisch Kranker mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf beziehen, wie sie in Änderungsantrag 26 (Drs. Nr.: 19(14) 99.1 neu) zu § 92 Abs. 6b SGB V geregelt werden.“

Die **Fraktion der AfD** sah in dem Gesetzentwurf viele ungeklärte Fragen und Mängel, aber auch positive Regelungen. Daher werde man sich bei der Abstimmung enthalten.

Die **Fraktion der FDP** bemängelte die unzureichende Übergangsregelung, die die Situation der PiA sogar noch verschlechtere und keine sozialrechtliche Absicherung erfolge. Zu kritisieren sei auch die mangelnde Transparenz bei den Berufsbezeichnungen. Dem Patienten müsse klar sein, ob er einen psychologischen oder einen ärztlichen Psychotherapeuten vor sich habe. Das sei nach den neuen Regelungen unklar. Zudem seien die Inhalte der neuen Ausbildung dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen, da die Approbationsordnung fehle. Dies sei inakzeptabel. Probleme könne es auch bei der Qualitätssicherung geben, da diese in keiner Weise gewährleistet werde. Zu begrüßen sei, dass die Ausbildung der Psychotherapeuten ausschließlich für wissenschaftliche Hochschulen vorgesehen sei.

Die **Fraktion DIE LINKE** begrüßte den Gesetzentwurf und die Neukonstruktion des Studiengangs. Sie bemängelte, dass der neue Studiengang nur ein „Torso“ bleibe und eine detaillierte Ausarbeitung in Form einer Approbationsordnung fehle. Zudem würden die Hochschulen der angewandten Wissenschaften ausgeschlossen. Dies sei problematisch, da die Universitäten auf bestimmte Verfahren wie die Verhaltenstherapie ausgerichtet seien und somit die Verfahrensvielfalt leide. Es wesentlicher Kritikpunkt sei zudem die prekäre Situation der Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA), die in der langen Übergangsphase weitgehend bestehen bleibe. Es sei zu befürchten, dass die Verbesserungen für die PiA durch Schulgelderhöhungen unterlaufen werden. Mit einem Ände-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

rungsantrag sei zudem ein bedenklicher Anreiz für Kurzzeitbehandlungen von maximal zehn Sitzungen geschaffen worden. Es sei zu befürchten, dass künftig häufig Kurzzeitbehandlungen durchgeführt würden, wenn eigentlich reguläre Therapien geboten seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, das Gesetz gehe zwar in die richtige Richtung, bleibe aber auf halber Strecke stehen. Die prekäre Situation in der Aus- und Weiterbildung von zukünftigen Psychotherapeuten werde nicht gelöst. Es gebe zwar Verbesserungen, allerdings nicht in dem erforderlichen Ausmaß. Der sozial- und arbeitsrechtliche Status der PiA in der langen Übergangsphase sei nicht geklärt. Begrüßt werde, dass die Koalition ihren ursprünglichen Plan, die Zugangshürden zur psychotherapeutischen Behandlung zu erschweren, abgesehen habe. Kritisch sei, dass Fachhochschulen nicht in die Ausbildung einbezogen wurden, so dass der Quereinstieg von Fachkräften sehr schwierig sei. Positiv sei, dass ein Anspruch auf eine psychotherapeutische Komplexleistungen geschaffen werde. Insgesamt seien die Hoffnungen, die in dieses Gesetz gelegt worden seien, nur zu einem kleinen Stück erfüllt worden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/9770 empfiehlt, wird auf die Begründung im Gesetzentwurf verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes anzumerken:

Zu Artikel 1 (Psychotherapeutengesetz)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen zählt zur Ausübung von Heilkunde (§ 1 Absatz 2 des Heilpraktikergesetzes). Bei der Psychotherapie handelt es sich um einen Teilbereich der Heilkunde, so dass sie als solche stets „heilkundlich“ ist. Die Verwendung des Begriffs der „heilkundlichen Psychotherapie“ hat daher keinen Regelungsmehrwert, sondern stellt vielmehr eine Dopplung dar, so dass auf das Wort „heilkundlich“ vor Psychotherapie durchgehend verzichtet werden kann.

Zu Satz 4

Die Ergänzung stellt klar, dass die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ auch von Personen geführt werden darf, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung gemäß der Regelungen in den Absätzen 5 und 6 zur Ausübung von Psychotherapie berechtigt sind.

Zu den Absätzen 2 und 3

In den Absätzen 2 und 3 werden Folgeänderungen berücksichtigt, die sich aus der Streichung des Wortes „heilkundlich“ in Absatz 1 Satz 1 ergeben. Daneben wird eine offensichtliche Unrichtigkeit korrigiert.

Zudem wird neben den „Verfahren“ auch der Begriff der „Methoden“ in der Legaldefinition der Ausübung der Psychotherapie berücksichtigt. Hierdurch werden in Zukunft auch Therapieformen von der Legaldefinition erfasst, die keine Psychotherapieverfahren im klassischen Sinne, aber anerkannte Methoden psychotherapeutischer Behandlungen sind. Beispiel dafür ist insbesondere die Klinische Neuropsychologie, die einen wichtigen Beitrag in der Versorgung leistet. Es ist deshalb angezeigt, auch geprüfte und anerkannte psychotherapeutische Methoden in den Regelungsumfang des Gesetzes einzubeziehen.

Bei der Neufassung des Absatzes 3 handelt es sich um eine rechtssystematische Korrektur. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Absatz 1.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Absatz 1.

Zu Satz 2

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisungsfehlers.

Zu § 3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 1

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung vor, hat die antragstellende Person einen Anspruch auf ihre Erteilung. Es handelt sich folglich bereits nach dem Entwurfstext nicht um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde, sondern um eine gebundene Entscheidung. Dies wird durch die Änderung klargestellt.

Zu den Nummern 2 und 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Anfügung einer neuen Nummer 4.

Zu Nummer 4

Auch für eine Tätigkeit im Rahmen einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung in der Psychotherapie sind Sprachkenntnisse grundsätzlich erforderlich. Da die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung dadurch gekennzeichnet ist, dass sie auf bestimmte Tätigkeiten oder Beschäftigungsstellen beschränkt werden kann, ist der Maßstab zur Prüfung von deutschen Sprachkenntnissen die Tätigkeit, die im Rahmen der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung durchgeführt werden darf. Soll beispielsweise eine Behandlung von Personen, die selbst die deutsche Sprache nicht beherrschen, in deren Muttersprache erfolgen, können Deutschkenntnisse bei der Erlaubniserteilung gegebenenfalls auch eine untergeordnete Rolle spielen.

Zu Absatz 2 (neu)

Die Änderung stellt klar, dass es bei dem Grundsatz bleibt, wonach Personen mit Berufsqualifikationen aus Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten grundsätzlich Anspruch auf die Erteilung einer Approbation haben. Sie dürfen nicht stattdessen auf eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung verwiesen werden. Es kann jedoch in bestimmten Fällen ein Bedarf nur für eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung bestehen, etwa wenn bei großen Sportereignissen teilnehmende Mannschaften von ihren Mannschaftsärzten begleitet werden. In diesen Fällen haben die Personen mit Berufsqualifikationen aus Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten ebenso wie alle anderen Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung.

Zu Absatz 4

Zu Satz 4

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung vor, hat die antragstellende Person einen Anspruch auf ihre Erteilung. Es handelt sich folglich bereits nach dem Entwurfstext nicht um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde sondern um eine gebundene Entscheidung. Dies wird durch die Änderung klargestellt.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 1 Absatz 1 – durchgehende Streichung des Wortes „heilkundlichen“.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 1 Absatz 1 – durchgehende Streichung des Wortes „heilkundlichen“.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Rücknahme der Approbation. Die in Absatz 1 enthaltene Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse am Patientenschutz begründet. Die zuständige Landesbehörde hat dabei auch zu prüfen, ob sie die Approbation mit Wirkung für die Vergangenheit oder nur für die Zukunft zurücknimmt. Dies wird durch den Hinweis auf die Regelung des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nochmals deutlich gemacht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Widerruf der Approbation. Die in Absatz 2 enthaltene Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über den Widerruf eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse am Patientenschutz begründet. Im Übrigen gelten für den Widerruf die dem § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften. Dies wird durch den Hinweis noch einmal deutlich gemacht.

Zu Absatz 3

Zu Satz 2

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Sie dient der Schaffung von Rechtsklarheit. Zudem beinhaltet sie einen Rechtsanspruch darauf, dass die Ruhensanordnung aufgehoben wird, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine rechtssystematische Vereinfachung der Regelung zum Verzicht auf die Approbation, die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung und die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 1.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Ziel des Studiums ist eine verfahrensbreite Qualifizierung, die gleichermaßen alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren umfasst. Mit der vorliegenden Änderung wird dies dahingehend weiter klargestellt, dass das Studium sich auf die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen in allen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren erstrecken soll. Denn nur aufgrund breiter Kenntnisse, die sich auf alle wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren erstrecken, wird den künftigen Berufsangehörigen eine Entscheidung hinsichtlich eines Vertiefungsverfahrens in der Weiterbildung auf der Grundlage in der Ausbildung gewonnener Erkenntnisse möglich sein. Damit ist umgekehrt auch klar, dass der Begriff der Verfahrensbreite nicht nur Inhalte umfasst, die allen Verfahren in einem sogenannten „Commun trunk“ gemeinsam sind.

Die Ergänzung um den Begriff der „Methoden“ ergibt sich als Folgeänderung zu der Änderung in § 1 Absatz 2. Für sie gilt gleichermaßen, dass auch hier das Studium so anzulegen ist, dass es sich auf alle geprüften und anerkannten Methoden erstreckt.

Zu Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 1 Absatz 2, in dem der Begriff der Methoden ergänzt worden ist.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Klarstellung, die deutlich macht, dass Personen gemeint sind, die entweder bereits beteiligt wurden oder noch zu beteiligen sind.

Zu Nummer 5

Zu den Aufgaben von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zählt auch die Bearbeitung gutachterlicher Fragestellungen, insbesondere solcher, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der psychotherapeutischen Versorgung stehen. So müssen sie unter anderem in der Lage sein, die für das in den Richtlinien nach § 92 Absatz 6a in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelte Gutachterverfahren notwendigen gutachterlichen Fragestellungen zu bearbeiten. Dies wird durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ klarer zum Ausdruck gebracht.

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind darüber hinaus auch als Gutachterinnen und Gutachter in Bereichen tätig, die nicht unmittelbar die psychotherapeutische Versorgung betreffen. Hierzu zählt zum Beispiel die Bearbeitung forensischer oder familienrechtlicher Fragestellungen, die außerhalb der Heilkunde liegen. Wie bisher sollen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten diese Tätigkeiten auch weiterhin übernehmen können. Wie bisher werden sie dazu jedoch – über ihre Berufsqualifikation hinaus – zusätzliche Kompetenzen in Form von Fort- oder Weiterbildungen erwerben müssen, die sie zur Bearbeitung dieser gutachterlichen Fragestellungen besonders qualifizieren.

Zu § 8

Zu Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Absatz 2, in dem die Legaldefinition der Ausübung der Psychotherapie um den Begriff der Methoden erweitert worden ist.

Zu Satz 2

Die Änderung greift den Vorschlag des Bundesrates insoweit auf, als sie eine verbindliche und nicht nur fakultative Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie für den Fall vorsieht, dass die zuständige Behörde Zweifel hinsichtlich der wissenschaftlichen Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens oder einer psychotherapeutischen Methode hat.

Zu § 9

Zu Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie zu Absatz 2 Satz 1

Die Änderungen stellen klar, dass sich das Studium an den in § 7 geregelten Zielen des Studiums, das zur Approbation führt, orientieren muss und machen diese damit zum Inhalt des Studiums. Sie entsprechen einem Antrag des Bundesrates.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in den Nummern 1 und 2 (§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 3).

Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Bachelorstudiengang polyvalent ausgestaltet werden kann. Hierfür können insbesondere die Zeiten im Bachelorstudiengang genutzt werden, deren Inhalte nicht gemäß Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 8 in Verbindung mit der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung zwingend vorgegeben werden, sondern über die die Hochschulen bei der Studiengangsgestaltung entscheiden können. Eine Verpflichtung, den Bachelorstudiengang polyvalent auszugestalten, besteht nicht.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Die Änderung bringt klarer als bisher zum Ausdruck, dass es sich um Studiengänge nach Absatz 3 Satz 1 handeln muss. Sie entspricht ebenfalls einem Antrag des Bundesrates.

Zu Satz 5

Durch die Neuformulierung des Satzes 5 sowie durch den neuen Satz 6 wird klarer als bisher geregelt, dass die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen bei der Akkreditierung der Masterstudiengänge voraussetzt, dass der Zugang zum jeweiligen Masterstudiengang nur nach einem Bachelorabschluss gewährt wird, für den ebenfalls die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, oder nach einen gleichwertigen Studienabschluss. Die Gleichwertigkeit dieses Studienabschlusses ist wiederum nur gegeben, wenn er inhaltlich den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und den Anforderungen der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung genügt.

Zu Absatz 9

Zu Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 1 Absatz 1 – durchgehende Streichung des Wortes „heilkundlichen“.

Zu Absatz 10

Zu Satz 2

Die Änderung entspricht einem Antrag des Bundesrates. Sie stellt nochmals klar, dass unabhängig von der Einbindung der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stellen in die Akkreditierungsverfahren berufspraktische Einsätze, die nicht von der Hochschule sichergestellt werden können, nur im Rahmen von Kooperationen mit dafür geeigneten Einrichtungen möglich sind, die im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle ausgewählt werden.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 1 Absatz 1 – durchgehende Streichung des Wortes „heilkundlichen“.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung.

Zu Nummer 1

Es wird geregelt, dass die psychotherapeutische Prüfung auch einen schriftlichen Bestandteil umfasst. Die Fallprüfung im Rahmen des arbeitsplatzbasierten Assessments wird auf einer von dem Prüfling während des Studiums durchgeführten Patientenbehandlung beruhen, die durch den Prüfling schriftlich zu protokollieren sein wird. Dieses Sitzungsprotokoll soll als schriftlicher Bestandteil in die Prüfung und deren Bewertung einfließen. Die Einzelheiten dazu werden in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Es handelt sich um die Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Es handelt sich um die Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit. Es werden doppelte Wörter gestrichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Satz 2

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine rechtssystematische Korrektur zur besseren Verständlichkeit der Regelung.

Zu Satz 3

Es handelt sich um die Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Zu Satz 3 bis 5

Es handelt sich hinsichtlich der Regelungen zur Anerkennung der Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten sowie aus gleichgestellten Staaten um eine Neuformulierung der Sätze 3 bis 5, die zur besseren Verständlichkeit des Gewollten führt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Änderung geht auf ein Anliegen des Bundesrates zurück. Der Wortlaut wird an den sonst üblichen Sprachgebrauch des Gesetzes, das von Berufsqualifikationen spricht, angepasst. Dadurch ist sichergestellt, dass auch bei der Gleichwertigkeitsprüfung von Ausbildungsnachweisen aus anderen Mitgliedstaaten, aus anderen Vertragsstaaten oder aus gleichgestellten Staaten die wesentlichen Unterschiede im Hinblick auf die erworbene Berufsqualifikation und nicht im Hinblick auf die Ausbildung bestehen müssen.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Es handelt sich um die Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit.

Zu Nummer 2

Nach den Vorgaben des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist, darf eine rechtmäßige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr, die bei nicht reglementierten Berufen alternative Voraussetzung der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung ist, nicht nur in einem Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat erbracht worden sein, sondern auch in mehreren davon. Dies wird entsprechend geregelt. Zugleich wird damit dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2291, das die EU-Kommission gegen Deutschland eingeleitet hat, Rechnung getragen.

Zu § 17

Zu Absatz 2

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung zu § 15 Nummer 2, die ebenfalls dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2291 geschuldet ist, da nach den Vorgaben der Richtlinie eine rechtmäßige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr, die bei nicht reglementierten Berufen alternative Voraussetzung der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung ist, nicht nur in einem Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat erbracht worden sein darf, sondern auch in mehreren davon. Dies wird entsprechend geregelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 5

Änderungen in Bezug auf Tatsachen, die den Bescheinigungen und Nachweisen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 zugrunde liegen und sich auf die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung auswirken, sind von der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde ebenfalls zu melden. Dies wird durch den neuen Absatz 5 klargestellt.

Zu § 18

Zu Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisungsfehlers.

Zu § 20

Zu Absatz 3

Durch Artikel 18 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) wird das geltende Psychotherapeutengesetz zum 1. März 2020 geändert. Der Änderungsantrag übernimmt die Neuregelung in das neue Psychotherapeutengesetz.

Zu § 22

Zu Absatz 3

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates. Sie verdeutlicht, dass eine Berufsqualifikation nicht nur den Abschluss einer Ausbildung beinhaltet, sondern dass auch weitere Kompetenzen, die durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen erworben wurden, zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus wird eine Regelungslücke geschlossen, so dass nunmehr der Europäische Berufsausweis auch dann von den in Deutschland zuständigen Behörden ausgestellt wird, wenn die antragstellende Person ihre Berufsqualifikation zwar nicht in Deutschland erworben hat, aber in Deutschland niedergelassen ist.

Zu § 23

Zu Absatz 1

Die Änderung dient der Präzisierung, indem deutlich gemacht wird, welche strafrechtlichen Sanktionen von den Unterrichtspflichten umfasst sind. Zugleich wird Absatz 1 zur besseren Verständlichkeit noch mit Hilfe einer Aufzählung untergliedert.

Zu § 24

Zu Absatz

Es handelt sich jeweils um sprachliche Anpassungen an die Absätze 4 und 5. Es wird dieselbe Begrifflichkeit wie in den Absätzen 4 und 5 verwendet, um einheitliche Begrifflichkeiten zu schaffen.

Zu § 25

Zu Absatz 1 Satz 1

Zu Absatz 3 Satz 1 und 3

In § 24 wird bei der Warnmitteilung durchgängig von Behörde anstatt Stelle gesprochen. Dies soll gleichermaßen auf § 25 übertragen werden.

Zu § 26

Zu Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 1 Absatz 1 – durchgehende Streichung des Wortes „heilkundliche“.

Zu Satz 2

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu § 27

Zu Absatz 3

Die Änderung in Nummer 1 führt im Hinblick auf die in Absatz 2 festgelegte Übergangszeit von zwölf Jahren mit dem neuen Absatz 3 eine Härtefallregelung ein. Sie kann von Personen genutzt werden und soll deren besondere Lage berücksichtigen, die die Ausbildung nicht innerhalb des vorgesehenen Übergangszeitraums von zwölf Jahren abschließen können, weil sie etwa wegen Kindererziehungszeiten oder pflegebedürftiger Angehöriger ihre Ausbildung nicht konzentriert vorantreiben können.

Eine Einzelfallentscheidung, nach der eine Ausbildung abweichend von Absatz 2 auch noch nach der festgelegten Übergangszeit abgeschlossen werden kann, erfolgt nur auf Antrag, der an die zuständige Landesbehörde zu richten ist. Sie erfolgt zudem begrenzt auf den Umfang, der für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung unabdingbar erforderlich ist. Sie setzt neben dem Nachweis einer besonderen Härte auch die Erwartung voraus, dass die Ausbildung innerhalb des verlängerten Zeitraums erfolgreich abgeschlossen werden kann. Insoweit ist zu bedenken, dass die Härtefallregelung nur wenige Personen betreffen kann, die sich zudem in unterschiedlichen Ausbildungsabschnitten zu den Berufen der Psychologischen Psychotherapie oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie befinden und die Ausbildung in unterschiedlichen Vertiefungsverfahren machen können. Für sie müssen in dem verlängerten Zeitraum die Strukturen der bisherigen Ausbildung, insbesondere die Institute und Prüfungskommissionen vorgehalten werden, weshalb für die Anwendung der Härtefallregelung der vorgesehene Maßstab anzulegen ist.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 sieht vor, dass die Ausbildungsphase der praktischen Tätigkeit, soweit sie nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in psychiatrischen klinischen Einrichtungen stattfindet, vergütet wird. Der Vergütungsanspruch ist gegen den Träger der praktischen Tätigkeit gerichtet. Die Höhe der Vergütung wird durch Gesetz auf mindestens 1000 Euro monatlich bei Ableisten der praktischen Tätigkeit in Vollzeit festgelegt. Damit wird ein Betrag oberhalb des BAföG-Höchstsatzes bestimmt. Wird die praktische Tätigkeit in Teilzeit abgeleistet, reduziert sich der Vergütungsanspruch entsprechend dem Umfang der Teilzeit. Die entsprechende Neuregelung in § 3 Absatz 3 der Bundespflegegesetzverordnung sieht eine Refinanzierung in Höhe der Mindestvergütung von 1000 Euro vor.

Der Vergütungsanspruch gilt nur für Personen, die während der Übergangsphase des alten zum neuen Ausbildungsrecht die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin, zum Psychologischen Psychotherapeuten, zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung absolvieren.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Absatz 5 im Hinblick auf die Einführung einer Härtefallregelung sowie einer Vergütungsregelung in den neuen Absätzen 3 und 4.

Zu Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Absatz 5 zu der Änderung in § 1 Absatz 1 – durchgehende Streichung des Wortes „heilkundliche“.

Zu Artikel 2 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 2a (§ 65e SGB V)

An Krebs erkrankte Menschen benötigen vielfach Hilfe, die über die körperliche Behandlung ihrer Erkrankung hinausgeht. So weisen rund die Hälfte der Betroffenen und ihrer Angehörigen erhebliche psychosoziale Belastungen auf, die unter Umständen eine entsprechende ambulante psychosoziale Krebsberatung erforderlich machen. Diese kann helfen, die Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Krebserkrankung zu mindern und die Lebensqualität zu verbessern. Das Ziel 9 des Nationalen Krebsplans, der im Jahr 2008 vom Bundesministerium für Gesundheit, Deutscher Krebsgesellschaft, Deutscher Krebshilfe und Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tumorzentren initiiert wurde, sieht daher vor, dass alle Krebskranken und ihre Angehörigen bei Bedarf eine angemessene psychoonkologische Versorgung erhalten. Dies beinhaltet auch die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ambulanten psychosozialen Krebsberatung und ihre nachhaltige Finanzierung (s. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/nationaler-krebs-plan/was-haben-wir-bisher-erreicht/ziel-9.html>).

Ambulante psychosoziale Krebsberatungsstellen bieten den Betroffenen eine niedrigschwellige, in der Regel unentgeltliche psychosoziale Beratung an und erfüllen auch eine Lotsenfunktion bei der Vermittlung und Erschließung weiterführender Leistungsangebote. Ihre Beratungsleistungen beziehen sich auf soziale, sozialrechtliche und psychologische Fragen und Probleme, die im Rahmen einer Krebserkrankung auftreten. Aufgrund ihrer psychosozialen Zielsetzung gehört die ambulante psychosoziale Beratung bislang grundsätzlich nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung (GKV und PKV).

Die Finanzierung der Krebsberatungsstellen ist deshalb bisher sehr heterogen und beruht zu einem großen Teil auf Spendenmitteln, projektbezogenen Förderungen und freiwilligen Zahlungen verschiedener Kostenträger. Zur Sicherung einer dauerhaften Versorgung ist es jedoch sachgerecht, dass die GKV und PKV eine Finanzierungsverantwortung für diejenigen Leistungsanteile der ambulanten psychosozialen Krebsberatung übernehmen, die ihrem Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Dies betrifft die Beratung mit psychologischer Schwerpunktsetzung und psychoonkologische Krisenintervention.

Auf der Grundlage einer Bestandserhebung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/gesundheit/details.html?bmg%5Bpubid%5D=3273>) wird davon ausgegangen, dass diese psychologischen und psychoonkologischen Leistungsanteile rund 35 bis 40 Prozent des Leistungsumfangs der Krebsberatungsstellen umfassen und somit dem Verantwortungsbereich der GKV und PKV zugerechnet werden können. Nicht in den Verantwortungsbereich der GKV und PKV fallen hingegen Beratungsleistungen mit primär sozialer Schwerpunktsetzung. Unter Zugrundelegung der in der Studie projizierten Gesamtkosten für die ambulante psychosoziale Krebsberatung von 44 bis 52 Millionen Euro, die zur Versorgungsdeckung notwendig wären, beträgt der Kostenanteil der GKV und PKV, einschließlich anteiliger Infrastrukturkosten, demnach insgesamt rund 21 Millionen Euro.

Mit der Finanzierung dieser Angebote sowie der entsprechenden Betriebskostenanteile leisten die GKV und die PKV einen wichtigen Beitrag für eine dauerhafte Erhaltung der ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen. Der Förderbetrag wird entsprechend der Entwicklung der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches angepasst.

Zu Absatz 1

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen fördert ab dem 1. Juli 2020 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 ambulante psychosoziale Krebsberatungsstellen mit einem Gesamtbetrag von jährlich bis zu 21 Millionen Euro. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen beteiligen sich mit einem Anteil von sieben Prozent an diesem Förderbetrag. Dies entspricht dem derzeitigen Versichertenanteil an der Gesamtzahl der gesetzlich und privat Krankenversicherten – abzüglich des Beihilfeanteils – und bedeutet nach derzeitigem Stand eine Fördersumme von jährlich bis zu 1,47 Millionen Euro durch die privaten Krankenversicherungsunternehmen. Ab dem Jahr 2023 erhöhen sich die Beträge für die GKV und PKV entsprechend der Veränderung der jährlichen Bezugsgröße.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Nähere über Zahlung, Rückzahlung und Abrechnung des Finanzierungsanteils vereinbart der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung.

Zu Absatz 2

Förderfähig sind ambulante Krebsberatungsstellen, die an Krebs erkrankten Personen und ihren Angehörigen psychoonkologische Beratung und Unterstützung anbieten. Die Angebote von Krebsberatungsstellen richten sich an Erkrankte aller Altersgruppen und ihrer Angehörigen. Nicht gefördert werden psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlungen von psychischen Störungen, einschließlich der Durchführung von Psychotherapie gemäß der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses, die bereits jetzt als Regelleistung von der GKV erbracht werden, sowie Leistungen, die sich ihrem Inhalt nach nicht dem Aufgabenbereich der Krankenversicherung zuordnen lassen. Eine Abrechnung der geförderten Leistungen als Einzelleistungen durch die Krebsberatungsstellen ist daneben ausgeschlossen.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen entwickelt Grundsätze zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Förderung der einzelnen Krebsberatungsstellen. Er setzt sich hierzu mit dem Verband der privaten Krankenversicherung ins Benehmen. Maßgeblich für eine Förderung sollen ein bedarfsgerechtes und aus wirtschaftlicher Sicht angemessenes Leistungsspektrum sowie Qualitätsanforderungen von ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen sein, die sich auf die psychosoziale Krebsberatung beziehen. Eine Orientierungshilfe zu Umfang und Art des Leistungsspektrums sowie den Qualitätskriterien gibt das in der Experten-Arbeitsgruppe des Nationalen Krebsplans erarbeitete „Empfehlungs-Papier für das Leistungsspektrum und Qualitätskriterien sowie zu Finanzierungsmodellen ambulanter psychosozialer Krebsberatungsstellen“ (s. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/N/Nationaler_Krebsplan/181203_Entwurf_Empfehlungen_Krebsberatungsstellen_Leistungsspektrum_und_Qualitaetskriterien.pdf).

In den Grundsätzen sind die Anforderungen an ein bedarfsgerechtes und wirtschaftliches Leistungsangebot festzulegen, um einheitliche und qualitätsgesicherte Beratungs- und Unterstützungsangebote durch die Krebsberatungsstellen zu gewährleisten. Dabei ist die zentrale Aufgabe der ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen die psychosoziale Beratung mit psychologischer und/oder sozialer Schwerpunktsetzung durch Beratungsfachkräfte. Zusätzliche Leistungsangebote der Krebsberatungsstellen umfassen die Psychoedukation, psychoonkologische Krisenintervention, Paar- und Familienberatung sowie die aufsuchende Beratung immobiler Patienten. Diese und weitere Angebote sollen über den gesamten Krankheitsverlauf hinweg zu allen Phasen der Erkrankung und Behandlung zeitnah und niederschwellig verfügbar sein.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat unter Beteiligung des Verbandes der privaten Krankenversicherung auch Mindestanforderungen an die sächliche und personelle Ausstattung der Krebsberatungsstellen sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung als Voraussetzungen für die Förderung festzulegen. Zu Letzteren zählen unter anderem Anforderungen an die erforderliche Dokumentation der erbrachten Leistungen, an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement sowie an durchzuführende Fortbildungen. Darüber hinaus trifft der Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Benehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung nähere Regelungen zur Verteilung, zum Abruf und zur Auszahlung von Fördermitteln.

Die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen, die Deutsche Krebshilfe, die Deutsche Krebsgesellschaft, die Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante psychosoziale Krebsberatung, die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen (BAG SELBSTHILFE) sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sind zu beteiligen.

Um in der Übergangsphase eine Planungssicherheit und den Weiterbetrieb der bereits bestehenden Krebsberatungsstellen zu gewährleisten, sind entsprechende Übergangsregelungen und Fristen vorzusehen, innerhalb derer die Fördervoraussetzungen erfüllt werden müssen.

Zu Absatz 3

Die Förderung wird jeweils für eine Dauer von drei Jahren bewilligt. Damit erhalten die Beratungsstellen Planungssicherheit und werden so besser in die Lage versetzt, qualifiziertes Personal an sich zu binden.

Zu Absatz 4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Fördermittel – soweit sie von den gesetzlichen Krankenkassen zu tragen sind – werden durch eine Umlage aufgebracht, die der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bei seinen Mitgliedskassen nach dem Verhältnis der Versicherten erhebt.

Zu Absatz 5

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen berichtet im Benehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung dem Bundesministerium für Gesundheit nach Ablauf des ersten dreijährigen Förderzeitraums über die Erfahrungen mit der Umsetzung.

Zu Nummer 3 (§ 73 Absatz 2)

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Der Gesetzentwurf sieht bereits eine Erweiterung der Befugnisse der künftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten hinsichtlich der Verordnung von Ergotherapie sowie psychiatrischer häuslicher Krankenpflege vor.

Durch die Streichung des im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Satzes 5 gelten die vorgesehenen Befugnisweiterungen zur Verordnung von Ergotherapie und psychiatrischer häuslicher Krankenpflege nicht nur für die nach neuem Recht weitergebildeten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, sondern nunmehr auch für die nach altem Recht ausgebildeten Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Auch wenn die Verordnung von Ergotherapie und psychiatrischer häuslicher Krankenpflege in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht ausdrücklich als Ausbildungsinhalt genannt ist, kann doch davon ausgegangen werden, dass Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten während ihrer Ausbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um über die Notwendigkeit von Ergotherapie und psychiatrischer häuslicher Krankenpflege zu entscheiden.

Zu Nummer 3a (§ 75 Absatz 1a)

Nach bisherigem Recht gelten die wesentlichen Regelungen zur Vermittlung von Behandlungs-terminen durch die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen auch für psycho-therapeutische Behandlungen, soweit es um die Vermittlung eines Termins für ein Erstgespräch im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunden und hinsichtlich der sich aus der Abklärung ergebenden zeitnah erforderlichen Behandlungstermine geht (vgl. § 75 Absatz 1a Satz 14). Mit der nunmehr vorgenommenen Ergänzung wird diese Regelung auf die Vermittlung von Terminen im Rahmen der Versorgung nach § 92 Absatz 6b erstreckt. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die Terminservicestellen auch in diesen Fällen innerhalb einer Woche einen Behandlungstermin in zumutbarer Entfernung zu vermitteln haben und die Wartezeit auf diesen Behandlungstermin vier Wochen nicht überschreiten darf. Sollte eine Terminvergabe innerhalb von vier Wochen nicht möglich sein, hat die Terminservicestelle ersatzweise eine ambulante Behandlung in einer Klinik anzubieten.

Zu Nummern 4a (§ 87)

Zu Nummer 4a

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird die Zuständigkeit für die Schaffung einer Vergütung für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung schwer psychisch Kranker mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf, die der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bis zum 31. Dezember 2020 in einer Richtlinie zu regeln hat, dem Bewertungsausschuss in der Zusammensetzung nach § 87 Absatz 5a (Kassenärztliche Bundesvereinigung, Deutsche Krankenhausgesellschaft und GKV-Spitzenverband) übertragen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Eine Entscheidung des Bewertungsausschusses in der Zusammensetzung nach § 87 Absatz 5a ist sachgerecht, da sich der der Vergütungsregelung zugrunde liegende Regelungsauftrag des G-BA nicht allein auf die psychotherapeutische Versorgung bezieht, sondern insbesondere auch die psychiatrische Versorgung und weitere gegebenenfalls erforderliche Versorgungsbereiche in die Koordinierung der berufsgruppenübergreifenden und strukturierten Versorgung einzubeziehen sind.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung soll den Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren vollen Versorgungsauftrag erfüllen und für die in § 19a Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte festgelegten Mindestsprechstundenzeit von derzeit 25 Stunden für gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten auch tatsächlich zur Verfügung stehen, ein finanzieller Anreiz gegeben werden, anstelle von Langzeittherapien mehr Patientinnen und Patienten zu behandeln, die einer neuen Kurzzeittherapie bedürfen. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat bereits im Rahmen seiner umfassenden Überarbeitung der Psychotherapie-Richtlinie im dortigen § 28 Regelungen getroffen, unnötig langen Therapiedauern entgegenzuwirken (Aufteilung der Kurzzeittherapien in die Therapieblöcke Kurzzeittherapie 1 und 2 von jeweils bis zu zwölf Stunden als Einzeltherapie oder bis zu zwölf Doppelstunden als Gruppentherapie).

Zu Nummer 10a (§ 120)

Es handelt sich um eine Folgeregelung für die Vergütung der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen aufgrund der Anpassung des einheitlichen Bewertungsmaßstabs für ärztliche Leistungen (EBM) zur Vergütung einer berufsgruppenübergreifenden, koordinierten und strukturierten Versorgung schwer psychisch Kranker mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf. Nach geltendem Recht sind die psychiatrischen Institutsambulanzen zur ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten ermächtigt, die wegen Art, Schwere und Dauer ihrer Erkrankung auf die Behandlung durch Krankenhäuser angewiesen sind. Um der Einbeziehung der psychiatrischen Institutsambulanzen in diese neue berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgungsform auch auf der Leistungs- und Vergütungsseite Rechnung zu tragen und Fehlanreize aus unterschiedlichen Vergütungen für gleiche Leistungen zu vermeiden, wird mit der Regelung vorgegeben, dass künftig die Vergütung der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen, die auf Landesebene getroffen werden, der Vergütung, die sich aus dem EBM ergibt, entsprechen soll.

Zu Nummer 5 (§ 92)

Zu Buchstabe a

Die für die Ausgestaltung der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in Absatz 6a Satz 1 vorgesehene Klarstellung wird dahingehend modifiziert, dass der G-BA Regelungen treffen kann, die leitliniengerecht den Behandlungsbedarf konkretisieren.

Um die psychotherapeutische Anschlussversorgung der Patientinnen und Patienten nach einer Krankenhausbehandlung sicherzustellen, können probatorische Sitzungen bereits frühzeitig auch im Krankenhaus durchgeführt werden. Dies bedeutet, die psychotherapeutische Versorgung kann bereits als ambulante Behandlung im Krankenhaus beginnen. Es handelt sich damit um eine besondere Form der aufsuchenden Versorgung, die einen nahtlosen Übergang von der stationären in eine ambulante Versorgung gewährleistet. Auch wenn probatorische Sitzungen im Krankenhaus erbracht werden, werden diese hierdurch nicht zu Krankenhausleistungen. Es handelt sich vielmehr weiterhin um ambulante Leistungen, die auch entsprechend vergütet werden. Das Krankenhaus stellt lediglich die erforderlichen Räumlichkeiten für die Durchführung der probatorischen Leistungen zur Verfügung.

Um ambulante Psychotherapien in Form von Gruppentherapie, die derzeit nur in geringem Umfang durchgeführt werden, zu fördern, wird das Gutachterverfahren für Gruppentherapien aufgehoben. Nach Einführung eines einrichtungsübergreifenden sektorspezifischen Qualitätssicherungsverfahrens für die ambulante psychotherapeutische Versorgung wird der G-BA beauftragt, bestehende Regelungen zum Antrags- und Gutachterverfahren in der Psychotherapie-Richtlinie aufzuheben.

Zudem wird die Fristvorgabe für den G-BA auf den 31. Dezember 2020 verlängert, um eine angemessene Beratungszeit zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Der vorgesehene Regelungsauftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung psychisch Kranker wird da-hingehend konkretisiert, dass er sich insbesondere auf die Versorgung schwer psychisch kranker Versicherter mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf bezieht. Um klarzustellen, dass sich der Regelungsauftrag nicht allein auf die psychotherapeutische Versorgung bezieht, sondern in die Koordinierung der Versorgung insbesondere auch die psychiatrische Versorgung und weitere gegebenenfalls erforderliche Versorgungsbereiche einzubeziehen sind, sind die Regelungen des G-BA in einer neuen eigenständigen Richtlinie zu treffen. Der Regelungsauftrag wird daher in einen neuen Absatz 6b verschoben. In Anlehnung an die für die Ausgestaltung der Psychotherapie-Richtlinie des G-BA in Absatz 6a Satz 1 vorgesehene Klarstellung, wonach der G-BA Regelungen treffen kann, die leitliniengerecht den Behandlungsbedarf konkretisieren, wird für den neuen Regelungsauftrag nach Absatz 6b vorgesehen, dass der G-BA hierbei Regelungen treffen kann, die diagnoseorientiert und leitliniengerecht den Behandlungsbedarf konkretisieren. Darüber hinaus hat der G-BA für diese Patientengruppe auch Regelungen zur Erleichterung des Übergangs von der stationären in die ambulante Versorgung zu treffen.

Auch hierfür wird die Fristvorgabe für den G-BA auf den 31. Dezember 2020 verlängert, um eine angemessene Beratungszeit zu gewährleisten.

Zu Nummer 7 (§ 95c)

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Die Ergänzung der Voraussetzungen des § 95c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Eintragung in das Arztregister um die Möglichkeit eines erfolgreichen Abschlusses einer Weiterbildung „in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung“ greift eine Forderung der Länder und verschiedener Verbände auf und erweitert den Handlungsspielraum der Bundespsychotherapeutenkammern bei der Festlegung der Musterweiterbildungsordnung und der Psychotherapeutenkammern bei der der Festlegung der Weiterbildungsordnungen. Diese Erweiterung lässt Raum für altersübergreifende oder nicht verfahrensbezogene Weiterbildungen, wo dies fachlich geboten ist (z. B. im Gebiet der Neuropsychologie) und damit für die Möglichkeit der Teilnahme dieser weitergebildeten Fachpsychologen an der vertragsärztlichen Versorgung.

Zu Nummer 8a (§ 100)

Gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sind die durch Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte bei der Feststellung einer Unterversorgung nicht zu berücksichtigen. Mit vorliegender Änderung wird klargestellt, dass auch die Ärztinnen und Ärzte, die in zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigten Einrichtungen tätig sind, bei einer solchen Feststellung nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 9 (§ 101)

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b ist dem Gemeinsamen Bundesausschuss die Aufgabe zugewiesen, in Richtlinien Bestimmungen zu beschließen, mit denen die aufgrund einer Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte sowie Ärztinnen und Ärzte, die in zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigten Einrichtungen tätig sind, bei der Berechnung des Versorgungsgrads berücksichtigt werden. Ziel der Regelung ist die Abbildung des Leistungsumfangs von ermächtigten Ärztinnen und Ärzten sowie ermächtigten Einrichtungen in der vertragsärztlichen Versorgung. Zur Schaffung der hierfür erforderlichen Datengrundlagen sieht der bisherige Regelungsentwurf vor, dass die jeweilige Einrichtung quartalsweise

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die Anzahl der bei ihr tätigen Ärztinnen und Ärzte an die Kassenärztliche Vereinigung übermittelt, und dass diese Informationen in den Bedarfsplänen nach § 99 erfasst werden.

Mit der vorliegenden Änderung wird ergänzt, dass zusätzlich zur Anzahl der in den Einrichtungen tätigen Ärztinnen und Ärzten auch Angaben zu dem für die Anrechnung relevanten Leistungsumfang der gemeldeten Ärztinnen und Ärzte an die Kassenärztlichen Vereinigungen zu übermitteln sind. Die Ergänzung ist erforderlich, da allein die Anzahl der in den Einrichtungen tätigen Ärztinnen und Ärzte keinen Rückschluss auf den Umfang der von diesen aufgrund einer Ermächtigung zugunsten der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen erlaubt. Insoweit erscheint auch der in der Begründung zum bisherigen Regelungsentwurf enthaltene Verweis auf rein arbeitszeitabhängige Anrechnungsfaktoren unzureichend, denn allein die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit der in den Einrichtungen tätigen Ärztinnen und Ärzte gibt keinen Aufschluss darüber, in welchem Umfang diese Ärztinnen und Ärzte auf der Grundlage einer Institutsermächtigung Leistungen zugunsten der vertragsärztlichen Versorgung erbringen.

Vor diesem Hintergrund wird auch die Aufgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Erlass von Bestimmungen zur Berücksichtigung der Versorgungsbeiträge ermächtigter Leistungserbringer konkretisiert. Der Gemeinsame Bundesausschuss wird beauftragt, Ausführungsbestimmungen zu den Meldungen der ermächtigten Einrichtungen an die Kassenärztlichen Vereinigungen insbesondere zum Format der Meldungen und zum Inhalt der zu meldenden Angaben zu erlassen, um den jeweils anrechnungsrelevanten Leistungsanteil zu ermitteln und in zielgenaue Anrechnungsfaktoren zu übersetzen.

Zu Nummer 9a

Gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sind die durch Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte bei der Feststellung einer Überversorgung nicht zu berücksichtigen. Mit vorliegender Änderung wird klargestellt, dass auch die Ärztinnen und Ärzte, die in zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigten Einrichtungen tätig sind, bei einer solchen Feststellung nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 10 (§ 117)

Zu Absatz 2

Zu Buchstabe a

In der geltenden Fassung des § 117 Absatz 2 wurde die entsprechende Geltung des Absatzes 1 für die Ermächtigung von Hochschulambulanzen an Psychologischen Universitätsinstituten angeordnet. Im Gesetzentwurf wurde nunmehr im Hinblick auf die zukünftige Einrichtung neuer Studiengänge stattdessen an die Hochschulambulanzen der Universitätsinstitute angeknüpft, an denen das für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut notwendige Studium absolviert werden kann. Da sich die Umstrukturierung über eine längere Phase erstrecken wird, ist es notwendig, auf beide Institutsbezeichnungen zu verweisen.

Zu Buchstabe b

In Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs (§ 117 Absatz 3 Satz 2 bis 4) wurden bisher sowohl Regelungen zur Ermächtigung von Ambulanzen der staatlich anerkannten Ausbildungsstätten (im bisherigen postgradualen Ausbildungssystem) als auch Regelungen zur Ermächtigung von Ambulanzen an Einrichtungen, die nach Landesrecht für die Weiterbildung von Psychotherapeuten oder Ärzten in psychotherapeutischen Fachgebieten zugelassen sind (im neuen System der Weiterbildung), zusammengefasst. Im Hinblick darauf, dass nunmehr noch zusätzliche Regelungen getroffen werden, die die Komplexität der Vorschrift weiter erhöhen, wird diese neu strukturiert.

In Absatz 3 bleibt nur noch die Regelung erhalten, mit der Ambulanzen der staatlich anerkannten Ausbildungsstätten (im bisherigen postgradualen Ausbildungssystem) gesetzlich zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung ermächtigt sind. Die Änderung des Verweises entspricht der Regelung im Gesetzentwurf. Alle übrigen Regelungen des Gesetzentwurfs und des geltenden Rechts werden – teilweise in modifizierter Form – in die neuen Absätze 3a bis 3c übernommen.

Zu Buchstabe c

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im Rahmen der Anhörungen hat sich gezeigt, dass § 117 Absatz 3 in der Fassung des Gesetzentwurfs Ausbildungsinstituten und ihren Ambulanzen, die noch im Rahmen der bisherigen postgradualen Ausbildung in neuen, vom Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannten Psychotherapieverfahren (z. B. die systemische Therapie) ausbilden und behandeln wollen, den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung weitgehend versperrt. Dies soll mit den Neuregelungen geändert werden. Gleichzeitig ist aber dafür Sorge zu tragen, dass sich die Zahl der Ausbildungs-institute und damit die Zahl der Ambulanzen, in denen Leistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden, nicht über den Bedarf hinaus weiter erhöht, da Ausbildungsinstitute, die bis zum 31. August 2020 staatlich anerkannt werden, Bestandsschutz erhalten (Artikel 1 § 28 des Psychotherapeutengesetzes).

Vor diesem Hintergrund eröffnet die Neuregelung in Absatz 3a Ambulanzen an Ausbildungsstätten auch nach einem gesetzlichen Stichtag (Tag der zweiten und dritten Lesung) noch die Möglichkeit der Ermächtigung. So sieht Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermächtigung vor, wenn Ambulanzen schon vor dem Stichtag staatlich anerkannt sind, aber noch keine Behandlungsleistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht haben, weil das psychotherapeutische Behandlungsverfahren, in dem ausgebildet wird, noch nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannt war. Gleiches gilt nach Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 für Ambulanzen, die erst nach dem Stichtag staatlich anerkannt werden.

In beiden Fällen erhalten die Ambulanzen die Ermächtigung nicht mehr kraft Gesetzes, sondern nur noch bedarfsabhängig durch Bescheid des Zulassungsausschusses. Dies bedeutet, dass die unter diese Regelung fallenden Ambulanzen zukünftig nur noch auf Antrag und nach einer Bedarfsprüfung durch den Zulassungsausschuss ermächtigt werden können. Die Ermächtigung wird durch den Zulassungsausschuss erteilt, wenn die Ermächtigung der jeweiligen Ambulanz zur psychotherapeutischen Versorgung erforderlich ist.

Der Versorgungsbedarf in Bezug auf neue Psychotherapieverfahren, die sich erst noch in der Versorgung etablieren müssen (z. B. die systemische Therapie), wird in aller Regel zu bejahen sein, da gesetzlich krankenversicherte Patientinnen und Patienten bisher noch nicht im Wege des neuen Therapieverfahren behandelt werden.

In bereits etablierten Psychotherapieverfahren dürfte die Versorgung dagegen in der Regel gesichert sein, so dass ein Bedarf für die Ermächtigung neuer Ambulanzen, die nach dem Stichtag staatlich anerkannt werden und die bisherige postgraduale Ausbildung in bereits etablierten Therapieverfahren durchführen wollen, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bestehen wird. Sofern eine Ambulanz einer Ausbildungsstätte nach dem Stichtag einen Antrag auf Ermächtigung stellt, um in bereits etablierten Therapieverfahren auszubilden und zu behandeln, dürfte dies vom Zulassungsausschuss daher in der Regel abzulehnen sein.

Die Anforderung an die Qualifikation der für die Krankenbehandlung verantwortlichen Person entspricht dem derzeit geltenden Recht.

Der neu eingefügte Absatz 3b umfasst nunmehr alle Regelungen, die sich auf die Ermächtigung von Ambulanzen an Einrichtungen beziehen, die nach Landesrecht für die Weiterbildung von Psychotherapeuten oder Ärzten in psychotherapeutischen Fachgebieten zugelassen sind. Diese werden – wie bereits im Gesetzentwurf geregelt und nunmehr auch für Ambulanzen nach Absatz 3a vorgesehen – zukünftig bedarfsabhängig ermächtigt. Auch im Rahmen des neuen Weiterbildungssystems dürfte der Versorgungsbedarf für die Behandlung in neuen Psychotherapieverfahren durch den Zulassungsausschuss regelmäßig zu bejahen sein. Der neue Absatz 3b Satz 1 übernimmt im Wesentlichen die im Gesetzentwurf bisher in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Regelung. Gestrichen wird nur der Regelungsteil, wonach eine Ermächtigung nur solange erteilt wird, wie sie zur Sicherstellung einer ausreichenden psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten notwendig ist. Hierdurch wird vermieden, dass Ambulanzen, die Investitionen getätigt und Personal eingestellt haben, ihre Weiterbildungstätigkeit und ihre Versorgungsleistungen für gesetzlich Krankenversicherte wieder einstellen müssen, wenn sich die Bedarfslage ändert.

Im neuen Absatz 3b Satz 2 wird die im Gesetzentwurf bisher in Absatz 3 Satz 4 enthaltene Ausnahmeregelung, dass Ambulanzen an Weiterbildungseinrichtungen eine Ermächtigung ohne Bedarfsprüfung zu erteilen ist, wenn die jeweilige Ambulanz bereits als Ambulanz einer Ausbildungsstätte ermächtigt war, auch auf Ambulanzen an Ausbildungsstätten erstreckt, die nach Absatz 3a ermächtigt werden.

Im neuen Absatz 3c werden nunmehr für alle Ambulanzen – sowohl für die der Ausbildungsstätten nach Absatz 3, als auch für diejenigen nach Absatz 3a sowie für die Ambulanzen an Weiterbildungseinrichtungen – die Vergütungsregelungen zusammengeführt und einheitlich geregelt. Die in Absatz 3 Satz 2 und 3 des geltenden Rechts enthaltenen Vergütungsregelungen werden hier inhaltlich unverändert übernommen.

Im Hinblick auf die nachfolgend dargelegten Gründe werden in Absatz 3c Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 zusätzlich noch inhaltliche Neuregelungen zur Vergütung getroffen. Die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist derzeit je nach Psychotherapieverfahren und Ausbildungseinrichtung mit unterschiedlich hohen Kosten verbunden und muss von den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern teilweise selbst finanziert werden. Zwar erbringen diese im Rahmen ihrer praktischen Tätigkeit in der Ambulanz der Ausbildungseinrichtung Krankenbehandlungen, die der Ausbildungsstätte von den Krankenkassen in voller Höhe vergütet werden. Den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern werden jedoch – abhängig vom Vorgehen der jeweiligen Ausbildungseinrichtung – teilweise unterschiedlich hohe, teilweise aber auch keine Anteile dieser Vergütung weitergegeben. Mit der Ergänzung in Satz 1 Nummer 2 werden die Vertragspartner (die Ausbildungsstätten bzw. später auch die Weiterbildungsstätten sowie die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen) verpflichtet, auch einen Vergütungsanteil zu vereinbaren, mit dem die von den Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern erbrachten Behandlungsleistungen angemessen abgegolten werden. Bei der Festlegung dieses Anteils haben die Vertragspartner die Interessen der Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer an leistungsgerechter Teilhabe einerseits und die Interessen der Aus- und Weiterbildungsstätten an einer Kostendeckung bei wirtschaftlicher Betriebsführung andererseits zu berücksichtigen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei wird gesetzlich vorgegeben, dass der zu vereinbarende Anteil mindestens 40 Prozent der von den Krankenkassen an die Ausbildungsstätten gezahlten Vergütung beträgt.

Mit dem neuen Satz 2 werden die Ambulanzen an Aus- und Weiterbildungsstätten verpflichtet, den vereinbarten Vergütungsanteil an alle Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer weiterzuleiten. Der Gesetzgeber ging auch bisher schon davon aus, dass ein Teil der von den Krankenkassen gezahlten Vergütungen an alle Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer weitergeleitet wird. Da dies aber nicht zufriedenstellend umgesetzt wird, werden die Ambulanzen nunmehr explizit verpflichtet, den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Anteil jeweils an die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer auszuführen und dies gegenüber den Krankenkassen nachzuweisen. Damit soll die vielfach beklagte schlechte finanzielle Situation der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer verbessert werden. Diesem Regelungszweck würde es widersprechen, wenn Ausbildungseinrichtungen der Regelung durch eine Erhöhung der erhobenen Ausbildungskosten begegnen würden.

Satz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 117 Absatz 3 Satz 3.

Zu Nummer 10b (§ 136a)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Rahmen der von ihm vorzunehmenden notwendigen Anpassungen der zu beschließenden Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal zuvörderst die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten, vgl. § 28 Absatz 3 Satz 1) entsprechend ihrer gegenwärtigen Bedeutung in der Versorgung psychisch und psychosomatisch Erkrankter zu berücksichtigen hat. Dazu hat der G-BA auf Grundlage der ersten Geltungszeiträume der neuen Mindestvorgaben und der ihm dann vorliegenden Erkenntnisse die Berufsbilder des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechend der diesen Berufsgruppen zukommenden Aufgabenwahrnehmung in den Mindestvorgaben zu berücksichtigen. Diese Änderung wird auch den Psychotherapeuten in Ausbildung und in Weiterbildung zu Gute kommen, da die Berücksichtigung der Psychotherapeuten in den Mindestvorgaben des G-BA die Bereitstellung von entsprechenden Ausbildungsplätzen fördert. Die Bedeutung der Psychotherapeuten wird damit insgesamt gestärkt. Der hinsichtlich der Mindestvorgaben für die Zahl der vorzuhaltenden Psychotherapeuten vorgesehene Betten-bezug dient dazu, für die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Psychotherapeuten ein möglichst einfach umzusetzendes Verfahren zu gewährleisten. Er betrifft nicht die Mindestvorgaben für das übrige therapeutische Personal, hier bleibt der G-BA in seiner Ausgestaltung frei.

Zu Buchstabe b

Der Regelungsauftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) für ein datengestütztes einrichtungsübergreifendes Qualitätssicherungsverfahren in der ambulanten Psychotherapie nach Satz 1 ist auf die Messung und Bewertung qualitätsrelevanter Aspekte im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung gerichtet. Das Qualitätssicherungsverfahren soll insbesondere zur kontinuierlichen Qualitätsförderung und Unterstützung einer leitliniengerechten Versorgung dienen. Dafür hat der G-BA nach Satz 2 Indikatoren festzulegen, die über die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität Aufschluss geben können. Dies setzt unter anderem voraus, dass wesentliche qualitative Aspekte psychotherapeutischer Leistungen, die in der Psychotherapie-Richtlinie des G-BA geregelt sind und zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden können, in dem Qualitätssicherungsverfahren abgebildet werden. Die für ein Qualitätssicherungsverfahren regelmäßig notwendigen Dokumentationsvorgaben (Ausnahme: Routedatenverfahren) des G-BA sollen dabei in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch ermöglichen, dass der Therapieverlauf – also der Prozess von der Indikationsstellung über die Behandlungsplanung bis hin zu den Behandlungsergebnissen – betrachtet werden kann. Für die Umsetzung des Regelungsauftrags ist dem G-BA eine Frist bis Jahresende 2022 vorgegeben, um auf eine zielgerichtete Beratung und Beschlussfassung hinzuwirken. Mit der gleichen Fristsetzung erhält der G-BA nach Satz 3 darüber hinaus die Aufgabe, Regelungen zu treffen, die eine Kooperation zwischen unterschiedlichen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung unterstützen. Die interdisziplinäre Kooperation und der Austausch insbesondere zwischen den genannten Gruppen von Leistungserbringern in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung sind vor allem im Interesse einer stärkeren Patientenorientierung für die Entwicklung der Versorgungsqualität von besonderer Bedeutung. In diesem Sinne kommen insbesondere Festlegungen des G-BA zu Qualitätszirkeln, Fallkonferenzen sowie Intervisions- oder Supervisionsgruppen in Betracht. Dem G-BA ist dabei freigestellt, in welcher Richtlinie er die Regelungen verankert; in Frage kämen beispielsweise die Psychotherapie-Richtlinie, die Qualitätsmanagement-Richtlinie oder eine spezifische Strukturqualitätsrichtlinie.

Zu Artikel 11a (Änderung des DRK-Gesetzes)

Die Rotkreuzschwestern stellen die wesentliche pflegerisch-medizinische Komponente des Deutschen Roten Kreuzes dar, das zur Erfüllung seiner Aufgaben eine stets einsatzfähige Organisation vorhalten muss. Die Rotkreuzschwestern erhalten und bewahren ihre Einsatzfähigkeit, indem sie in das deutsche Gesundheitssystem eingebunden sind und bei unterschiedlichsten Gesundheitseinrichtungen kontinuierlich eingesetzt werden. Um diese seit Jahrzehnten praktizierte und bewährte Einsatzweise und Organisationsstruktur nicht zu gefährden und weiterhin sicherzustellen, wird mit Satz 1 gewährleistet, dass die Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz Träger der praktischen Ausbildung sein und selbst Ausbildungsverträge schließen können.

Satz 2 regelt für die Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz, in welcher Einrichtung diejenigen Einsätze der praktischen Ausbildung stattfinden, die nach dem Pflegeberufegesetz oder der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung beim Träger der praktischen Einrichtung stattfinden müssen oder stattfinden sollen. Dies kann in einer Einrichtung nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes in eigener Rechtsträgerschaft der Schwesternschaft sein, aber auch in einer, mit der die Schwesternschaft den Gestellungsvertrag zur Überlassung der Auszubildenden oder einen Kooperationsvertrag zur Durchführung der Ausbildung abgeschlossen hat. Wo der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung absolviert wird, ergibt sich aus dem vereinbarten Ausbildungsplan nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes.

Durch die Fiktion in Satz 3 wird sichergestellt, dass die Auszubildenden, obwohl sie keinen Ausbildungsvertrag mit der durchführenden Einrichtung der praktischen Ausbildung haben, dort den Status eines Arbeitnehmers im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder von § 4 Bundespersonalvertretungsgesetz haben. Damit sind die Rechte des Betriebsrates bei der Ausbildung gewährleistet.

Durch Satz 4 wird, angelehnt an die bestehende Praxis, gesetzlich klargestellt, dass den Auszubildenden der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz mindestens dieselben Ausbildungsbedingungen zu gewähren sind wie für vergleichbare Auszubildende in der durchführenden Einrichtung der praktischen Ausbildung. Die Anwendung tarifvertraglicher Regelungen der Schwesternschaft vom Deutschen Roten Kreuz für Auszubildende

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

soll nach Satz 5 nur dann Platz greifen, wenn in der durchführenden Einrichtung der praktischen Ausbildung kein Tarifvertrag gilt.

Durch Satz 6 wird abweichend von § 16 Absatz 2 Nummer 11 des Pflegeberufgesetzes geregelt, dass die durchführende Einrichtung der praktischen Ausbildung die Auszubildenden auf die geltenden Betriebs- und Dienstvereinbarungen hinzuweisen hat. In entsprechender Anwendung von § 16 Absatz 2 Nummer 11 des Pflegeberufgesetzes ist im Ausbildungsvertrag ein Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bei der Einrichtung nach § 2 Absatz 5 Satz 2 dieses Gesetzes aufzunehmen sowie auf sonstige Regelungen, die bei der Schwesternschaft vom Deutschen Roten Kreuz gelten.

Zu Artikel 11b (Bundespfllegesatzverordnung)

Zu Satz 4

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung der neuen Nummer 7 unter Buchstabe b.

Zu Nummer 7

Die Regelung gewährleistet, dass die Vergütungen, die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer nach § 27 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes für die Dauer ihrer praktischen Tätigkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (sog. praktisches Jahr) von psychiatrischen oder psychosomatischen Krankenhäusern erhalten, in Höhe des Mindestbetrages von 1 000 Euro pro Monat erhöhend in die Vereinbarung des Krankenhausbudgets (Gesamtbetrags) einfließen. Dadurch erfolgt, unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Ausbildungsvergütung, die eine Ausbildungsteilnehmerin oder ein Ausbildungsteilnehmer vom Krankenhaus erhält, eine Refinanzierung der Mindestausbildungsvergütungen nach § 27 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes in Höhe von 1 000 Euro pro Monat durch die Kostenträger während dieser Zeiträume.

Zu Satz 5

Damit die Mindestvergütungen für Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer nach § 27 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes vollständig von den Kostenträgern refinanziert werden, wird geregelt, dass bei der Vereinbarung des Gesamtbetrags insoweit eine Überschreitung der maßgeblichen Obergrenze zulässig ist.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Damit der Gemeinsame Bundesausschuss die in Artikel 2 Nummer 5 und 10b enthaltenen Regelungsaufträge im Hinblick auf die Versorgung psychisch kranker Versicherter frühzeitig bearbeiten kann, tritt diese Aufgabenzuweisung bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleiches gilt für den Regelungsauftrag an den Bewertungsausschuss im neuen Satz 8 des § 87 Absatz 2c SGB V.

Die Regelungen in Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c über die Ermächtigung von Ambulanzen an Ausbildungsstätten müssen schon vor dem 1. September 2020 in Kraft treten, damit die Behandlungsleistungen in den Ambulanzen erbracht und in der Versorgung wirksam werden können.

Zu Absatz 1a

Die Regelung des § 65e über die Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Das gleiche gilt für die Änderung des DRK-Gesetzes, die das Pflegeberufgesetz betrifft, welches ebenfalls am 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Dies ermöglicht, dass zeitgleich mit dem Start der neuen Pflegeausbildungen auch die Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz Träger der praktischen Ausbildung sein können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 25. September 2019

Dr. Georg Kippels
Berichterstatter

Dirk Heidenblut
Berichterstatter

Detlev Spangenberg
Berichterstatter

Dr. Wieland Schinnenburg
Berichterstatter

Harald Weinberg
Berichterstatter

Maria Klein-Schmeink
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.